

Vorstand
C 30-2/R 3
16. August 2013

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 23. September 2013

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2003/2013 vom 22. Mai 2013 (BAnz AT 27.05.2013 B2), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 23. September 2013 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. h. c. Böhmler Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 22. August 2013		Mitteilung 2003/2013	

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB)
ab 23. September 2013**

Abschnitt I Allgemeines

1) In Nummer 3 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4. Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende neue Fassung:

„(2) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, dem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) unverzüglich die Tatsachen und Rechtsverhältnisse mitzuteilen, die seine Geschäftsbeziehungen zur Bank betreffen.

(3) Die der Bank von Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen mitgeteilten Zeichnungsberechtigungen gelten bis zum Eingang einer schriftlichen Änderungsanzeige beim zuständigen KBS, auch wenn Zeichnungsberechtigte in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht wird. Die Bank ist jedoch berechtigt, die aus öffentlichen Registern sowie aus Veröffentlichungen sich ergebenden Änderungen zu beachten.

(4) Die der Bank von sonstigen Geschäftspartnern mitgeteilten Zeichnungsberechtigungen gelten gleichfalls bis zum Eingang einer schriftlichen Änderungsanzeige beim zuständigen KBS.“

2) Die Nummer 10 erhält folgende neue Fassung:

„Der Auftraggeber trägt die notwendigen Aufwendungen (Auslagen und sonstige Kosten), die der Bank bei der Ausführung von Aufträgen durch Dritte in Rechnung gestellt werden. Die Bank kann ersatzpflichtige Aufwendungen in Pauschalsätzen erheben.“

3) In Nummer 11 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

„Einwendungen gegen Depotauszüge müssen von Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen innerhalb eines Monats, von sonstigen Geschäftspartnern innerhalb von sechs Wochen nach Zugang erhoben werden; sonstige Einwendungen – insbesondere wegen nicht autorisierter oder nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge – müssen unverzüglich erhoben werden.“

4) In Nummer 13 werden die folgenden Absätze 1a bis 1c neu eingefügt:

„(1a) Unbeschadet der Haftungsregelung nach Absatz 1 ist die Haftung der Bank für den Zinsnachteil bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder im Falle von nicht autorisierten Zahlungen in jedem Fall auf höchstens 12 500 Euro je Zahlung begrenzt. Die Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. Die Vorgaben dieser Geschäftsbedingungen zur Ausführung von Zahlungsaufträgen beinhalten keine besondere Gefahrenübernahme. Für die Haftung der Bank als kontoführendes Institut des Zahlungsempfängers für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung der Gutschrift einer Zahlung finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

(1b) Unbeschadet der Haftungsregelungen nach den Absätzen 1 und 1a haftet die Bank als zwischengeschaltete Stelle für Zahlungen im Rahmen der gesetzlichen Ausgleichsansprüche (§ 676a BGB) nur, soweit der Zahlungsdienstleister des Zahlers seine Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht hätte ausschließen oder begrenzen können.

(1c) Eine Haftung der Bank ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Geschäftspartner nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Geschäftspartner bzw. Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde; in diesem Fall kann der Geschäftspartner von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.“

5) Die Nummer 16 erhält folgende neue Fassung:

„16. Übermittlungsfehler, technische Störungen usw.

(1) Den Schaden aus Übermittlungsfehlern, Irrtümern und Missverständnissen im Telekommunikationsverkehr trägt die Bank nicht. Im Falle eines Verschuldens der Bank haftet sie entsprechend den Nummern 13 bis 15.

(2) Schäden aus technischen Störungen der Systeme der Bank trägt die Bank nicht, sofern sie ein geeignetes Ersatzverfahren vorhält und dieses rechtzeitig aktiviert. Im Falle eines Verschuldens der Bank haftet sie entsprechend den Nummern 13 bis 15.“

6) Es wird folgende Nummer 18 neu eingefügt; die bisherigen Nummern 18 bis 27 werden die Nummer 19 bis 28.

„18. Ausschlussfrist bei der Ausführung von Zahlungen

Ansprüche und Einwendungen des Geschäftspartners gegen die Bank aufgrund nicht erfolgter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen - einschließlich etwaiger Herausgabeansprüche nach den §§ 667, 812 ff. BGB - sind ausgeschlossen, wenn der Geschäftspartner die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Geschäftspartner über die Belastungsbuchung der Zahlung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.“

7) Nach Nummer 19 (neu) und der Zwischenüberschrift „Verschiedenes“ wird folgende Nummer 20 neu eingefügt; die Nummern 20 (neu) bis 28 (neu) werden die Nummern 21 bis 29.

„20. Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kontoinhaber hat bei Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr mit einem Betrag von mehr als 12 500 Euro (oder Gegenwert) die Einhaltung der Meldepflichten nach den §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu beachten.“

8) In Nummer 23 (neu) Absatz 1 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Der Bank haften für ihre gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus allen Geschäftsarten (einschließlich aus dem Betrieb von TARGET2-Bundesbank) die bei ihr unterhaltenen Guthaben (einschließlich solcher auf in TARGET2-Bundesbank geführten Konten) und offenen Depots, ihr zum Einzug eingereichte Schecks und im sonstigen Geschäftsverkehr verpfändete Vermögenswerte als Pfand.“

9) In Nummer 23 (neu) Absatz 4 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

„Ausländische Währungen werden hierzu gemäß Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 4 in Euro umgerechnet.“

10) Die Nummer 28 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„28. Begriffe ausländische Währung, Geschäftstag, Stellen der Bank, Rechenzentrum der Bank, Eurosystem, SEPA-Raum, Drittstaaten

- (1) Ausländische Währung ist jede andere Währung als der Euro.
- (2) Geschäftstage sind nationale Geschäftstage oder TARGET2-Geschäftstage.
 - (a) Nationale Geschäftstage sind die Tage Montag bis Freitag, soweit nicht einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, der 24. oder der 31. Dezember ist. Die Bank kann hiervon aufgrund örtlicher Besonderheiten (z. B. Karneval) abweichen, sofern dies durch einen entsprechenden Aushang rechtzeitig vorher bekannt gemacht wird.
 - (b) TARGET2-Geschäftstage sind die Tage Montag bis Freitag, soweit nicht einer dieser Tage der 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag (am Sitz der Bank), 1. Mai, 25. Dezember oder 26. Dezember ist.

Die Bank legt die Geschäftszeiten entsprechend Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 gesondert fest.

- (3) Stellen der Bank sind nur solche, die an einem Bankplatz domizilieren.
- (4) Rechenzentrum der Bank ist das Rechenzentrum für Zahlungsverkehr in Düsseldorf.
- (5) Eurosystem umfasst die Europäische Zentralbank und die Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der Euro eingeführt worden ist, sofern sie als dessen Teile handeln.
- (6) SEPA-Raum ist das Gebiet des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA). Hierzu gehören die folgenden Staaten und Gebiete:
 - a) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)
 - die Mitgliedstaaten der Europäischen Union
 - Island, Liechtenstein und Norwegen
 - b) sonstige Staaten und Gebiete: Mayotte, Monaco, Schweiz sowie Saint-Pierre und Miquelon.
- (7) Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des EU-/EWR-Raumes.“

Abschnitt II Giroverkehr allgemein

11) Abschnitt II erhält eine neue Überschrift und wird wie folgt neu gefasst:

„II. Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG (sog. Einlagenkreditinstitute)

A. Allgemeines

1. Kontoarten und Nutzungsumfang

Die Bank führt für Einlagenkreditinstitute Girokonten

- im Zahlungsmodul (Payments Module, PM) des Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssystems der Bank (TARGET2-Bundesbank)

zur Abwicklung bzw. Verrechnung von Individualzahlungen, Liquiditätsüberträgen, Zahlungen von Nebensystemen¹ und Offenmarktgeschäften, zur Inanspruchnahme von Innersichtkredit und der Ständigen Fazilitäten, zur Haltung von Mindestreserve sowie zur Ausstellung bzw. Verrechnung von Verrechnungsschecks und zur Bargeldeinzahlung (PM-Konten)

mit eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit

- zur Abwicklung bzw. Verrechnung von Liquiditätsüberträgen, zur Inanspruchnahme der Ständigen Fazilitäten, zur Haltung von Mindestreserve sowie zur Ausstellung bzw. Verrechnung von Verrechnungsschecks und zur Bargeldeinzahlung (Konten im Home Accounting Module, HAM-Konten)
- zur Bargeldein- und -auszahlung, zur Ausstellung bzw. Verrechnung von Bar- und Verrechnungsschecks, zur Bestätigung von Schecks sowie zur Abwicklung bzw. Verrechnung von Liquiditätsüberträgen (Dotationskonten).

Darüber hinaus führt die Bank Währungskonten gemäß Abschnitt X Unterabschnitt C.

2. Geschäftstage

Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist bei unbaren Transaktionen über PM- und HAM-Konten – mit Ausnahme von Verfügungen mittels Scheck - sowie bei der Einreichung von beleglosen Liquiditätsüberträgen über Dotationskonten der TARGET2-Geschäftstag. Bei sonstigen Transaktionen über Dotationskonten sowie bei Bargeldeinzahlungen und bei Verfügungen über PM- und HAM-Konten mittels Scheck ist der nationale Geschäftstag maßgeblich.

¹ Nebensystem gemäß Artikel 1 (35) der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ bzw. bei internetbasiertem Zugang gemäß Artikel 1 (34) der „Besondere Bedingungen für die internetbasierte Teilnahme an TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“

3. Wertpapierfirmen

Die Regelungen in diesem Abschnitt - mit Ausnahme von Unterabschnitt B Nummer 2 - finden auf Wertpapierfirmen entsprechende Anwendung, sofern diese an TARGET2-Bundesbank teilnehmen.

B. Besondere Regelungen für PM-Konten

1. Geltung der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET2-Bundesbank

Für die Führung von PM-Konten gelten vorrangig die „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ bzw. bei internetbasiertem Zugang die „Besondere Bedingungen für die internetbasierte Teilnahme an TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ und ergänzend diese Geschäftsbedingungen. Insbesondere gelten ergänzend die Regelungen für Innertageskredit (Nummer 2) sowie die Regelungen für Verfügungen mittels Scheck (Unterabschnitt E).

2. Innertageskredit

(1) Die Bank lässt im Verlauf eines Tages Überziehungen der PM-Konten gegen Besicherung im Sinne von Abschnitt V Nummer 3 zu, soweit Zugang zum Übernachtskredit besteht; Abschnitt V Nummer 4 und 6 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Das Einlagenkreditinstitut kann die Bank auf von ihr näher zu bestimmendem elektronischen Weg beauftragen, Innertageskredit nur bis zu einem bestimmten Betrag zu gewähren („feste Kreditlinie“).

3. Bargeldeinzahlungen

Einzahlungen zur Gutschrift auf dem PM-Konto sind nach Maßgabe des Abschnitts XII vorzunehmen.

C. HAM-Konten und Verfügungen über diese Konten

1. Allgemeines

(1) Die Konten werden nicht als Kontokorrentkonten geführt.

(2) Die Führung erfolgt auf Guthabenbasis; Kontoüberziehungen sind nicht zulässig.

(3) Über alle Buchungen auf den Konten und über den Kontostand werden die Einlagenkreditinstitute auf von der Bank näher zu bestimmendem elektronischen Weg informiert.

(4) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für die Führung von Konten im Home Accounting Module, HAM, der TARGET2-Gemeinschaftsplattform des Eurosystems (Verfahrensregeln HAM-Konten)“.

2. Haltung von Mindestreserve und Verzinsung

Guthaben auf HAM-Konten werden auf Antrag bei der Mindestreservehaltung berücksichtigt und dabei bis zur Höhe des jeweiligen Mindestreserve-Solls verzinst nach Maßgabe des Artikels 19 der Satzung des ESZB und der EZB sowie der hierauf beruhenden Verordnungen des EU-Rates und der EZB. Ansonsten werden die Guthaben auf den Konten nicht verzinst.

3. Belastungen, Gutschriften, Annahmepflicht des Zahlungsempfängers

(1) Die Bank kann Beträge, die das Einlagenkreditinstitut ihr schuldet, auf dem Konto belasten.

(2) Gutschriften, die ohne eine Verpflichtung gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank rückgängig machen (stornieren), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch zusteht.

(3) Das aus einer Überweisung oder Einzahlung begünstigte Einlagenkreditinstitut darf die Gutschrift nicht zurückweisen oder im Voraus untersagen.

4. Co-Manager

Das Einlagenkreditinstitut kann einen direkten Teilnehmer am Zahlungsverkehrssystem TARGET2-Bundesbank oder an einem anderen nationalen TARGET2-Komponentensystem als Bevollmächtigten benennen, der Zugang zu Informationen über das Konto bekommt und Aufträge zu Lasten des Kontos erteilen kann (Co-Manager). Das Einlagenkreditinstitut muss sich die Handlungen des Co-Managers zurechnen lassen.

5. Bargeldeinzahlungen

Einzahlungen zur Gutschrift auf dem HAM-Konto sind nach Maßgabe des Abschnitts XII vorzunehmen.

Aufträge zur Übertragung von Liquidität

6. Einreichung und Widerruf von Aufträgen

(1) Aufträge zur Übertragung von Liquidität (Liquiditätsüberträge) auf ein anderes bei der Bank geführtes HAM-Konto, auf ein PM-Konto in TARGET2-Bundesbank oder einem anderen

nationalen TARGET2-Komponentensystem sowie auf ein vorab vom Einlagenkreditinstitut gegenüber der Bank benanntes Dotationskonto sind beleglos bis zu der hierfür festgesetzten Annahmeschlusszeit einzureichen. Nach dem Annahmeschluss eingereichte Aufträge werden am nächsten Geschäftstag ausgeführt, sofern die Ausführung nicht auftragsgemäß zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll (vorvalutierte Aufträge).

(2) Der Widerruf von Liquiditätsüberträgen ist ausgeschlossen, es sei denn, es ist etwas anderes zwischen der Bank und dem Einlagenkreditinstitut vereinbart. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern.

7. Ausführung der Aufträge

Die Bank führt Liquiditätsüberträge taggleich aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben gemäß den Verfahrensregeln HAM-Konten vorliegen, diese vom Einlagenkreditinstitut autorisiert sind und ein zur Ausführung ausreichendes Guthaben vorhanden ist (Ausführungsbedingungen).

8. Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen (Nummer 7) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung ablehnen. Hierüber wird die Bank das Einlagenkreditinstitut unverzüglich informieren.

D. Dotationskonten und Verfügungen über diese Konten

1. Allgemeines

(1) Die Konten werden nicht als Kontokorrentkonten geführt.

(2) Die Führung erfolgt auf Guthabenbasis; Kontoüberziehungen sind nicht zulässig.

(3) Über alle Buchungen auf den Konten und über den Kontostand werden die Einlagenkreditinstitute durch einen Kontoauszug unterrichtet.

2. Haltung von Mindestreserve und Verzinsung

Guthaben auf Dotationskonten werden auf Antrag bei der Mindestreservehaltung berücksichtigt, sofern der Bank für diesen Zweck ein gesonderter Business Identifier Code (BIC) gemeldet wird. Die Verzinsung erfolgt bis zur Höhe des jeweiligen Mindestreserve-Solls nach Maßgabe des Artikels 19 der Satzung des ESZB und der EZB sowie der hierauf beruhenden Verordnungen des EU-Rates und der EZB. Ansonsten werden die Guthaben auf den Konten nicht verzinst.

3. Belastungen, Gutschriften, Annahmepflicht des Zahlungsempfängers

- (1) Die Bank kann Beträge, die das Einlagenkreditinstitut ihr schuldet, auf dem Konto belasten.
- (2) Gutschriften, die ohne eine Verpflichtung gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank rückgängig machen (stornieren), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch zusteht.
- (3) Das aus einer Überweisung oder Einzahlung begünstigte Einlagenkreditinstitut darf die Gutschrift nicht zurückweisen oder im Voraus untersagen.

4. Bargeldein- und -auszahlungen

Das Einlagenkreditinstitut kann Einzahlungen zur Gutschrift auf dem Dotationskonto vornehmen und Barauszahlungen zu Lasten des Dotationskontos veranlassen. Einzahlungen zur Gutschrift auf dem Dotationskonto sind nach Maßgabe des Abschnitts XII vorzunehmen.

Für Barauszahlungen dürfen ausschließlich Schecks, die auf Vordrucken der Bank ausgestellt sind, benutzt werden.

5. Einreichung von Liquiditätsüberträgen

Die Bank nimmt Liquiditätsüberträge auf ein anderes Dotationskonto, auf ein von der Bank geführtes HAM-Konto sowie auf ein PM-Konto in TARGET2-Bundesbank oder einem anderen nationalen TARGET2-Komponentensystem beleglos per Datenfernübertragung und beleghaft zur Abwicklung im Hausbankverfahren (HBV) gemäß Abschnitt III Unterabschnitt D entgegen.

E. Besondere Regelungen für Verfügungen mittels Scheck

1. Ausgabe von Scheckvordrucken

(1) Scheckvordrucke werden bei Eröffnung des Kontos gegen Empfangsbescheinigung auf besonderem Vordruck, später gegen Empfangsbescheinigung auf dem hierfür in jeder Packung enthaltenen Vordruck ausgehändigt. Das Einlagenkreditinstitut hat beim Empfang der Vordrucke zu prüfen, ob jede Packung die auf dem Umschlag angegebene Anzahl Scheckvordrucke sowie den Vordruck für die Empfangsbescheinigung enthält. Die Angabe im Feld Kontonummer (von der Bank bestimmte Kennzeichnung des Kontos) auf den Scheckvordrucken ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Vordrucke sind sorgfältig aufzubewahren.

(2) Kommt ein Scheckvordruck oder der in der Scheckpackung enthaltene Vordruck für die Empfangsbescheinigung abhanden, so ist dies dem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Schließung des Kontos hat das Einlagenkreditin-

stitut unbenutzt gebliebene Scheckvordrucke und den Vordruck für die Empfangsbescheinigung unverzüglich zu vernichten oder an den KBS zurückzugeben bzw. entwertet zurückzusenden.

2. Verwendung von Schecks

(1) Schecks, die auf Vordrucken der Bank und zu Lasten von PM- und HAM-Konten ausgestellt werden, sind mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ zu versehen (Verrechnungsschecks).

(2) Schecks, die auf Vordrucken der Bank und zu Lasten von Dotationskonten ausgestellt sind, können verwendet werden

- als Verrechnungsschecks gemäß Absatz 1,
- zur Bargeldauszahlung und
- zur Bestätigung von Schecks durch die Bank (Unterabschnitt F).

3. Ausfüllen der Scheckvordrucke

(1) Scheckvordrucke sind zur Vermeidung von Fälschungen oder Verfälschungen deutlich und korrekt auszufüllen. Das Einlagenkreditinstitut hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit hierbei gemachter Angaben zu achten. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen.

(2) Der vorgedruckte Schecktext darf nicht geändert oder gestrichen werden.

(3) Verrechnungsschecks müssen den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ ohne jeden Zusatz quer über der Vordruckseite – oberhalb des Vordruckfußes – tragen.

(4) Die Schecksumme (ohne Cent) ist im Text grundsätzlich in Buchstaben zu wiederholen.

(5) Bei Schecks, die maschinell ausgefertigt sind und deren in Ziffern angegebene Schecksumme beiderseits durch Begrenzungszeichen gesichert ist, genügt es, wenn der Betrag im Text in Ziffern wiederholt ist oder die für die Angabe dieses Betrages vorgesehenen Zeilen unbenutzbar gemacht sind.

(6) Maschinell ausgefertigte Schecks, bei denen die Betragswiederholung in Form der „Felderschreibweise“ angegeben ist, werden nicht beanstandet, sofern die einzelnen Betragswiederholungsfelder als Einer-, Zehner-, Hunderter-Stellen usw. gekennzeichnet und sämtliche Ziffern vor dem Komma in den entsprechenden Feldern wiederholt sind.

4. Widerruf von Schecks

(1) Der Widerruf eines Schecks ist vom Einlagenkreditinstitut gegenüber der Bank schriftlich zu erklären. Der zuständige KBS kann den Widerruf nur beachten, wenn ihm die Erklärung bis zu dem Geschäftstag zugegangen ist, der dem Tag der Vorlegung des Schecks bzw. des Eingangs des Zahlungsvorgangs aus dem beleglosen Scheckeinzug oder aus dem imagegestützten Scheckeinzug vorhergeht.

(2) Der Widerruf eines Schecks gilt, vom Tag des Eingangs der schriftlichen Erklärung an gerechnet, ein Jahr, sofern das Einlagenkreditinstitut nicht vor Ablauf der Schecksperrfrist die Beachtung des Widerrufs für ein weiteres Jahr beantragt hat.

5. Belastung der Gegenwerte von einzulösenden Schecks

Die Bank belastet den Gegenwert eines einzulösenden Schecks dem hierfür vorab vom Einlagenkreditinstitut vorgegebenen PM- bzw. HAM-Konto. Schecks zulasten von Dotationskonten werden dem jeweiligen Dotationskonto belastet.

6. Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug

Einwendungen gegen Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug hat das Einlagenkreditinstitut unverzüglich zu erheben. Widerspricht das Einlagenkreditinstitut der Buchung eines Zahlungsvorgangs aus dem beleglosen Scheckeinzug, so ist die Bank zur Gutschrift des Scheckbetrages und zum Ersatz eines etwa darüber hinausgehenden Schadens nur dann verpflichtet, wenn sie im Falle der Vorlegung des Schecks nicht zu dessen Einlösung berechtigt gewesen wäre.

7. Benachrichtigung des Einlagenkreditinstituts über einen unbezahlt zurückgegebenen Scheck

Bleibt ein auf die Bank gezogener Scheck unbezahlt, so erhält das Einlagenkreditinstitut die im Scheckgesetz vorgesehene bzw. bei Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen Scheckeinzug eine entsprechende Benachrichtigung.

F. Bestätigter Scheck zu Lasten eines Dotationskontos

1. Bestätigung, Einlösung

(1) Auf Antrag versieht die Bank einen vom Einlagenkreditinstitut auf Vordruck der Bank ausgestellten Scheck zu Lasten eines Dotationskontos mit einem Bestätigungsvermerk, durch den sie sich zur Einlösung des Schecks bei Vorlegung innerhalb einer Frist von acht Tagen, vom Tag der Ausstellung des Schecks an gerechnet, während der Geschäftsstunden verpflichtet.

- (2) Mit Zahlstellenvermerk versehene Schecks sind von der Bestätigung ausgeschlossen.
- (3) Ein bestätigter Scheck wird bar ausgezahlt. Ist der Scheck mit einem die Barauszahlung ausschließenden Vermerk versehen, wird er innerhalb der Bestätigungsfrist mit Vordruck 4102 zur sofortigen vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Dotationskonto hereingenommen.
- (4) Die Bank ist berechtigt, bestätigte Schecks, die abweichend von Absatz 3 Satz 2 zum Scheckeinzug eingereicht oder in die Abrechnungsstelle eingeliefert werden (vgl. Abschnitt III Unterabschnitt B), innerhalb dieser Verfahren einzuziehen.

2. Belastung des Scheckbetrages

Bei Abgabe der Bestätigung wird der Scheckbetrag dem Dotationskonto belastet.

3. Ablauf der Bestätigungsfrist

- (1) Wird der Scheck innerhalb der Frist von acht Tagen der Bank nicht vorgelegt, so erlischt ihre Verpflichtung aus der Bestätigung; der Scheck wird bei Vorkommen als ein nicht bestätigter Scheck behandelt.
- (2) Der Scheckbetrag wird nach fünfzehn Tagen, vom Tag der Ausstellung des Schecks an gerechnet, dem Dotationskonto wieder gutgeschrieben, sofern der Scheck bis dahin nicht bei der Bank vorgekommen ist.“

Abschnitt III Überweisungsverkehr Inland

12) Abschnitt III erhält eine neue Überschrift und wird wie folgt neu gefasst:

„III. Teilnahme von Einlagenkreditinstituten an den Zahlungsverkehrssystemen der Bank

A. Gemeinsame Regelungen für die Zahlungsverkehrssysteme der Bank

1. Zahlungsverkehrssysteme und Teilnahmebegriff

(1) Einlagenkreditinstitute können an folgenden Zahlungsverkehrssystemen der Bank direkt teilnehmen:

im Individualzahlungsverkehr

- TARGET2-Bundesbank

Hierfür gelten vorrangig die „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ bzw. bei internetbasiertem Zugang die „Besondere Ge-

schäftsbedingungen für die internetbasierte Teilnahme an TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ und ergänzend diese Geschäftsbedingungen.

- Hausbankverfahren (HBV)

im Massenzahlungsverkehr

- Elektronischer Massenzahlungsverkehr (EMZ)
- SEPA-Clearer des EMZ (SCL)

(2) Die Teilnahme ist beim zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) gemäß den jeweils geltenden Verfahrensregeln zu beantragen.

(3) Über ein Einlagenkreditinstitut können ausschließlich weitere Einlagenkreditinstitute als indirekte Teilnehmer angebunden werden. Die indirekte Teilnahme über die Bank ist nicht möglich.

(4) Darüber hinaus kann ein Einlagenkreditinstitut auch für sonstige Zahlungsdienstleister (sogenannte erreichbare BIC-Inhaber) Zahlungen in die Systeme einreichen und empfangen.

(5) Aufträge, die ein indirekter Teilnehmer oder erreichbarer BIC-Inhaber über das Einlagenkreditinstitut einreicht oder empfängt, gelten als von dem Einlagenkreditinstitut selbst eingereichte oder empfangene Aufträge. Das Einlagenkreditinstitut ist an diese Aufträge gebunden, ungeachtet der vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen ihm und einem über ihn angebundenen indirekten Teilnehmer oder erreichbaren BIC-Inhaber. Es bestehen keine vertraglichen Beziehungen zwischen der Bank und dem indirekten Teilnehmer bzw. dem erreichbaren BIC-Inhaber.

(6) Die Bank ist ebenfalls Teilnehmer an ihren Zahlungsverkehrssystemen. In dieser Rolle übermittelt und empfängt sie Aufträge für ihre sonstigen Kontoinhaber (Abschnitt IV).

(7) Die Regelungen in diesem Abschnitt finden auf Wertpapierfirmen entsprechende Anwendung, sofern diese an TARGET2-Bundesbank teilnehmen.

2. Verrechnung von EMZ- und SCL-Zahlungen

Die Verrechnung der in den EMZ und in den SCL eingereichten Zahlungen erfolgt über Unterkonten im Zahlungsverkehrssystem TARGET2-Bundesbank oder über Unterkonten in anderen nationalen TARGET2-Komponentensystemen. Das Einlagenkreditinstitut muss ein auf ihn lautendes Unterkonto oder das eines Verrechnungsinstituts benennen (TARGET2-Unterkonto). Der Inhaber des TARGET2-Unterkontos hinterlegt zugunsten der Bank als Betreiberin des EMZ und SCL einen Abbuchungsauftrag („Debit mandate for AS settlement“), damit die aus dem EMZ und SCL resultierenden Gutschrifts- und Belastungsbuchungen auf diesem Konto vorgenommen werden können.

Das Einlagenkreditinstitut hat sicherzustellen, dass der entsprechende Gegenwert für die Belastung auf dem TARGET2-Unterkonto zur Verfügung steht.

B. Abwicklung von Zahlungen über den Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ)

1. Auftragsarten

(1) Die Bank nimmt folgende auf Euro lautende Aufträge zur Abwicklung im EMZ entgegen:

- Weisungen zur Weiterleitung von Überweisungsbeträgen im Inland (Prior3-Zahlungen)
- Einzug von Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften auf alle Orte des Bundesgebiets
- Einzug von Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen Scheckeinzug (BSE) und dem imagegestützten Scheckeinzug (ISE) auf alle Orte des Bundesgebiets.

(2) Die Bank nimmt auch Rückrechnungen von Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen und dem imagegestützten Scheckeinzug sowie von Lastschriften zum Einzug herein, soweit sie nach den Zahlungsverkehrsabkommen vorgesehen sind. Zur Rückrechnung von Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug sind nur die zugehörigen Verrechnungsdatensätze, nicht aber die elektronischen Bilder der Schecks (Scheckbilder) einzuliefern.

(3) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Dateien im DTA-Format per Datenfernübertragung (DFÜ) im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) (Verfahrensregeln EMZ)“.

2. Geschäftstage

Geschäftstag im Sinne dieses Unterabschnitts ist der nationale Geschäftstag.

3. Einreichung und Widerruf von Aufträgen

(1) Aufträge sind bis zu den für die einzelnen Auftragsarten festgesetzten Annahmeschlusszeiten einzureichen. Nach dem Annahmeschluss eingereichte Aufträge gelten als Einreichung für den nächsten Geschäftstag.

Verrechnungsdatensätze zu Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug, die nach dem Annahmeschluss eingereicht werden, werden zurückgewiesen. Das Einlagenkreditinstitut wird hierüber informiert.

(2) Die Einreichung erfolgt beleglos per Datenfernübertragung. Hierfür stehen folgende (Kommunikations-)Verfahren zur Verfügung:

- SWIFTNet FileAct
- EBICS

Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung dieser Verfahren die „Verfahrensregeln zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct für den elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und den SEPA-Clearer des EMZ (SCL) (Verfahrensregeln SWIFTNetFileAct)“ bzw. die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über EBICS mit Zahlungsdienstleistern mit Bankleitzahl (Verfahrensregeln EBICS)“.

(3) Der Widerruf der eingereichten Aufträge gegenüber der Bank ist ausgeschlossen.

4. Ausführung von Aufträgen

(1) Die Bank führt die Aufträge aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben gemäß den Verfahrensregeln EMZ vorliegen, die Aufträge vom Einlagenkreditinstitut autorisiert sind und ein zur Ausführung der Aufträge ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung; vgl. Unterabschnitt A Nummer 2) (Ausführungsbedingungen).

(2) Prior3-Zahlungen werden am Geschäftstag nach dem Einreichungstag ausgeführt. Die Bank beginnt bereits am Einreichungstag mit der maschinellen Verarbeitung. Die entsprechenden Gegenwerte werden am Einreichungstag – unter dem Datum des nächsten Geschäftstages – vom TARGET2-Unterkonto eingezogen.

Die Gegenwerte von Aufträgen, die in der Zeit von 20.00 Uhr des vorherigen Geschäftstages bis um 9.00 Uhr des aktuellen Geschäftstages eingereicht werden, lässt die Bank abweichend hiervon ab 9.00 Uhr des aktuellen Geschäftstags vom TARGET2-Unterkonto einziehen. Sie führt solche Aufträge noch am aktuellen Geschäftstag aus.

(3) Bei Einzugsaufträgen für Lastschriften, für Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen bzw. für Zahlungsvorgänge aus dem imagegestützten Scheckeinzug wird die Bank die Gutschrift sowie die Belastung der Gegenwerte entsprechend den Verfahrensregeln EMZ auf dem TARGET2-Unterkonto veranlassen.

5. Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen (Nummer 4 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Auftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank das Einlagenkreditinstitut unverzüglich informieren.

Besondere Regelungen für den Scheck- und Lastschrifteinzug

Allgemeines

6. Verlust

Gehen Lastschriften oder Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen bzw. dem imagegestützten Scheckeinzug auf dem Einzugswege verloren, so benachrichtigt die Bank das Einlagenkreditinstitut über den Verlust und veranlasst die Belastung des Gegenwerts auf dem TARGET2-Unterkonto.

7. Gutschrift

Die Bank veranlasst die Gutschriften »Eingang vorbehalten«.

8. Zuleitung und Auslieferung der Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen und dem imagegestützten Scheckeinzug, Vorlegung der Lastschriften

(1) Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug, Verrechnungsdatensätze zu den Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug sowie Lastschriften werden den bezogenen Stellen der Einlagenkreditinstitute bzw. den Zahlstellen oder den Verrechnungsinstituten (aufnehmende Einlagenkreditinstitute) zugeleitet und beleglos per Datenfernübertragung zu den hierfür geltenden Verfahrensregeln ausgeliefert.

(2) Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug, Verrechnungsdatensätze zu den Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug und Lastschriften, die dem aufnehmenden Einlagenkreditinstitut nicht beleglos ausgeliefert werden können, druckt die Bank aus. Die Bank ist berechtigt, diese Ausdrücke in gewöhnlichem Brief oder in anderer ihr geeignet erscheinender Weise zu versenden.

9. Belastung von Lastschriftrückgaben

Die Bank veranlasst die Belastung des Gegenwerts von nicht eingelösten oder wegen Widerspruchs des Zahlers zurückgegebenen Lastschriften auf dem TARGET2-Unterkonto.

Abwicklung des beleglosen Scheckeinzugs sowie des imagegestützten Scheckeinzugs über die Abrechnungsstelle

10. Vom Einzug ausgeschlossene Zahlungsvorgänge

Vom Einzug ausgeschlossen sind Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen oder dem imagegestützten Scheckeinzug, denen Schecks zu Grunde liegen,

- die den Vermerk »Nur zur Verrechnung« mit einem Zusatz wie »Nur zur Verrechnung mit (folgt Firma)« tragen, auch wenn der Zusatz gestrichen ist,
- deren Übertragung vom Aussteller durch die Worte »Nicht an Order« oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt ist,
- die in der Codierzeile mit „BSE“ bzw. „ISE“ gekennzeichnet sind.

11. Formale Anforderungen für Scheckbilder

(1) Scheckbilder müssen den Vorgaben für das imagegestützte Scheckeinzugsverfahren gemäß Anlage 5 des Scheckabkommens entsprechen.

(2) Die Bank prüft Scheckbilder nicht auf ihre formale Ordnungsmäßigkeit. Für Schäden, die sich aus Formfehlern und aus der Nichtbeachtung von Erfordernissen für die Einreichung ergeben, tritt die Bank nicht ein.

12. Abrechnungsstelle, Teilnehmerkreis

Die Bank ist Abrechnungsstelle im Sinne des Artikels 31 Absatz 1 des Scheckgesetzes. Teilnehmer am Abrechnungsverkehr können nur Einlagenkreditinstitute sein; andere Kreditinstitute werden durch ein solches Einlagenkreditinstitut vertreten.

13. Einlieferung in die Abrechnungsstelle

(1) Die Einlieferung von Schecks, die im Rahmen des imagegestützten Scheckeinzugsverfahrens eingezogen werden sollen, erfolgt durch Übermittlung der Scheckbilder in das ExtraNet der Bank und Einreichung der zugehörigen Verrechnungsdatensätze gemäß Nummer 3. Die Teilnahme am ExtraNet muss bei der Bank gesondert beantragt werden.

(2) Scheckbilder sind bis zu der für den imagegestützten Scheckeinzug im ExtraNet festgelegten Annahmeschlusszeit zu übermitteln. Einlieferungen von Scheckbildern nach dem Annahmeschluss werden ohne gesonderte Benachrichtigung des Einreichers gelöscht.

(3) Sofern der Tag der Einlieferung in die Abrechnungsstelle am Ort des bezogenen Kreditinstituts ein Feiertag ist, gilt der betreffende Scheck als am nächsten Geschäftstag eingeliefert. Fehlt zu einem Scheckbild der zugehörige Verrechnungsdatensatz, gilt der Scheck als nicht in die Abrechnungsstelle eingeliefert; das entsprechende Scheckbild wird gelöscht.

Kann ein Verrechnungsdatensatz keinem Scheckbild zugeordnet werden, wird die Bank veranlassen, dass der Gegenwert an das einreichende Institut zurückgerechnet wird.

14. Zuleitung und Auslieferung der Scheckbilder aus dem imagegestützten Scheckeinzug

Die Bank wird die Scheckbilder nach Bankleitzahlen sortiert im ExtraNet zur Verfügung stellen. Den Teilnehmern am Abrechnungsverkehr obliegt der Abruf der Scheckbilder; sie sorgen auch für den Abruf von Scheckbildern für von ihnen vertretene Institute.

15. Nichteinlösung von Schecks aus dem imagegestützten Scheckeinzugsverfahren

(1) Sofern Schecks aus dem imagegestützten Scheckeinzugsverfahren unbezahlt bleiben oder teilweise nicht eingelöst werden, sind die Rückrechnungsaufträge beleglos gemäß Anlage 6 des Scheckabkommens an dem auf den Tag der Einlieferung der Scheckbilder folgenden Geschäftstag (bis spätestens 20.00 Uhr) über den EMZ der Bank zur Rückrechnung an die erste Inkassostelle einzureichen. Ist der auf die Einlieferung der Scheckbilder folgende Tag am Sitz des bezogenen Kreditinstituts ein regionaler Feiertag, so gilt ein Rückrechnungsauftrag im Falle der Nichteinlösung auch noch an dem auf den Feiertag folgenden Geschäftstag als fristgerecht.

(2) Für einen unbezahlt gebliebenen oder teilweise nicht eingelösten, innerhalb der Vorlegungsfrist des Artikels 29 des Scheckgesetzes in die Abrechnungsstelle eingelieferten und fristgerecht zurückgerechneten Scheck gibt die Bank als Abrechnungsstelle auf Antrag die in Artikel 40 Nummer 3 des Scheckgesetzes vorgesehene Erklärung ab.

16. Die Bank als umwandelndes Institut im Sinne des Scheckabkommens

(1) Die Bank nimmt von Einlagenkreditinstituten Schecks (bis zum Format A4) entgegen, die nicht den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke entsprechen. Die Schecks müssen die Bankleitzahl des bezogenen Kreditinstituts tragen. Auf gesonderten Antrag nimmt die Bank auch richtlinienkonforme Schecks entgegen. Richtlinienkonforme und nicht richtlinienkonforme Schecks werden von der Bank in den beleglosen bzw. imagegestützten Scheckeinzug übergeleitet.

(2) Zur Umwandlung eingediegte Inhaberschecks müssen auf der Rückseite - oberhalb des Vordruckfußes - mit einem Vermerk „An Deutsche Bundesbank“ (**ohne** Angabe der Stelle der Bank) versehen sein, der den Ort, den Namen und die Bankleitzahl des Einlagenkreditinstituts enthält. Statt eines solchen Vermerks können sie auch auf der Vorder- oder Rückseite den Abdruck eines Kontroll- oder Paginierstempels tragen, der den Ort, den Namen und die Bankleitzahl des Einlagenkreditinstituts wiedergibt.

Zur Umwandlung eingediegte Orderschecks müssen auf der Rückseite - oberhalb des Vordruckfußes - den nach dem Scheckabkommen vorgeschriebenen Stempelabdruck tragen, der den Ort und den Namen des ersten mit dem Einzug beauftragten Kreditinstituts und, wenn dieses das Einlagenkreditinstitut ist, seine Bankleitzahl zu enthalten hat. Orderschecks, die von einem anderen als dem erstbeauftragten Kreditinstitut eingereicht werden, müssen außerdem auf der Vorder- oder Rückseite von dem Einlagenkreditinstitut mit dem Abdruck eines Kontroll- oder Paginierstempels versehen sein, der den Ort, den Namen und die Bankleitzahl des Einlagenkreditinstituts wiedergibt. Orderschecks, die nicht mit einem Stempelabdruck nach dem

Scheckabkommen versehen sind, müssen ein Indossament mit den für den Vermerk auf Inhaberschecks vorgeschriebenen Angaben tragen. Das Indossament darf keinen einschränkenden Zusatz (z. B. „zum Inkasso“, „in Prokura“) enthalten.

(3) Schecks, die zur Umwandlung eingeliefert werden, müssen den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ tragen.

(4) Die Schecks sind mit Verzeichnissen auf Vordrucken der Bank oder mit Verzeichnissen, die entsprechend maschinell ausgefertigt worden sind, getrennt nach

- richtlinienkonformen Schecks
- nicht richtlinienkonformen Schecks
- im Sinne der Artikel 1 und 2 des Scheckgesetzes formal nicht ordnungsgemäßen Schecks

zur Umwandlung einzuliefern.

(5) Der Gegenwert von zur Umwandlung eingelieferten Schecks wird am Geschäftstag nach dem Einlieferungstag dem vorgegebenen TARGET2-Unterkonto gutgeschrieben. Den Gegenwert von Schecks, die von 0.00 Uhr bis um 7.00 Uhr eines Geschäftstages beim Rechenzentrum der Bank eingeliefert werden, schreibt die Bank noch am aktuellen Geschäftstag gut.

(6) Geht ein Scheck bis zur Umwandlung verloren, so benachrichtigt die Bank das einreichende Einlagenkreditinstitut über den Verlust und veranlasst die Belastung des Gegenwerts auf dem TARGET2-Unterkonto.

(7) Die Rechte und Pflichten der Einlagenkreditinstitute nach diesem Abschnitt und als erste Inkassostelle nach dem Scheckabkommen bleiben im Übrigen unberührt.

17. Einzug von Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften

In Lastschriften angegebene Fälligkeitsdaten und Wertstellungen werden von der Bank nicht beachtet. Die Lastschriften werden als bei Sicht zahlbare Forderungen eingezogen. Die Bank behält sich vor, Lastschriften an das Einlagenkreditinstitut zurückzugeben und die Belastung des Gegenwerts auf dem TARGET2-Unterkonto zu veranlassen, wenn die Bankleitzahl der Zahlstelle nicht zutreffend angegeben ist.

C. Abwicklung von Zahlungen über den SEPA-Clearer des EMZ (SCL)

1. Auftragsarten

(1) Die Bank nimmt folgende auf Euro lautende Aufträge zur Abwicklung im SCL entgegen:

- Weisungen zur Weiterleitung von Beträgen aus SEPA-Überweisungsaufträgen, die das Einlagenkreditinstitut auf Grundlage des SEPA Credit Transfer Rulebook des European Payments Council (EPC) entgegengenommen hat, zur Ausführung im Inland und in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums (SEPA-Überweisungen) und
 - Einzug von SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, die das Einlagenkreditinstitut auf Grundlage des SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook bzw. des SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook des EPC (im Folgenden gemeinsam SEPA-Lastschriften) entgegengenommen hat, auf alle Orte des SEPA-Raums.
- (2) Die Bank nimmt auch Rückrechnungen von SEPA-Lastschriften zum Einzug herein, soweit sie nach den in Absatz 1 genannten SEPA-Rulebooks vorgesehen sind.
- (3) Für den Einzug von SEPA-Lastschriften gelten die Regelungen zu Lastschriften in Unterabschnitt B Nummer 6 bis 9 entsprechend.
- (4) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten für SEPA-Überweisungen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen über den SEPA-Clearer des EMZ (Verfahrensregeln SEPA-Überweisung)“ und für den Einzug von SEPA-Lastschriften ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften über den SEPA-Clearer des EMZ (Verfahrensregeln SEPA-Lastschriften)“ (im Folgenden gemeinsam: SEPA-Verfahrensregeln).

2. Geschäftstage

Geschäftstag im Sinne dieses Unterabschnitts ist der TARGET2-Geschäftstag.

3. Einreichung und Widerruf von Aufträgen

- (1) Aufträge sind bis zu den für die einzelnen Auftragsarten festgesetzten Annahmeschlusszeiten einzureichen. Nach dem Annahmeschluss eingereichte Aufträge gelten als Einreichung für den nächsten Geschäftstag.
- (2) Die Einreichung erfolgt beleglos per Datenfernübertragung. Hierfür stehen folgende (Kommunikations-)Verfahren zur Verfügung:

- SWIFTNet FileAct
- EBICS

Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung dieser Verfahren die „Verfahrensregeln zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct für den elektroni-

schen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und den SEPA-Clearer des EMZ (SCL) (Verfahrensregeln SWIFTNetFileAct)“ bzw. die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über EBICS mit Zahlungsdienstleistern mit Bankleitzahl (Verfahrensregeln EBICS)“.

(3) Der Widerruf der eingereichten Aufträge gegenüber der Bank ist ausgeschlossen.

4. Ausführung von Aufträgen

(1) Die Bank führt die Aufträge aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben gemäß den SEPA-Verfahrensregeln vorliegen, die Aufträge vom Einlagenkreditinstitut autorisiert sind und ein zur Ausführung der Aufträge ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung; vgl. Unterabschnitt A Nummer 2) (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank führt SEPA-Überweisungen und Einzugsaufträge für SEPA-Lastschriften innerhalb eines Geschäftstages aus.

(3) Entsprechend den SEPA-Verfahrensregeln veranlasst die Bank die Gutschriften und Belastungen auf dem jeweiligen TARGET2-Unterkonto.

5. Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen (Nummer 4 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Auftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank das Einlagenkreditinstitut unverzüglich informieren.

6. Besondere Regelungen für den bilateralen Austausch von SEPA-Überweisungsdateien

(1) Einlagenkreditinstitute können mit anderen Einlagenkreditinstituten, die direkte Teilnehmer am SCL sind, einen bilateralen Austausch von SEPA-Überweisungsdateien gemäß Abschnitt IV der Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen vornehmen (SEPA Bilateral Credit Transfer – BCT-Dienst).

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Dienst ist, dass die Einlagenkreditinstitute der Bank den Abschluss einer bilateralen Vereinbarung mit Vordruck 4791a angezeigt haben. Die Bank nimmt keine Kenntnis vom Inhalt dieser Vereinbarung.

(3) Die Bank ist berechtigt, die Ausführung der im BCT-Dienst eingereichten Aufträge abzulehnen und die eingelieferten Dateien zurückzuweisen, sofern der Bank nicht von beiden Seiten der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung angezeigt wurde.

D. Abwicklung von Zahlungen über das Hausbankverfahren (HBV)

1. Auftragsarten

(1) Die Bank nimmt folgende Aufträge zur Abwicklung im HBV entgegen:

- Weisungen zur Weiterleitung von Überweisungsbeträgen, die auf eine im „Merkblatt für das Devisengeschäft“ aufgeführte ausländische Währung lauten, zur Ausführung in EU-/EWR-Staaten und Drittstaaten (AZV-Überweisungen)
- auf Euro lautende Liquiditätsüberträge zulasten von Dotationskonten gemäß Abschnitt II Unterabschnitt D Nummer 5 zur taggleichen Ausführung.

Auf Euro lautende Weisungen zur taggleichen Weiterleitung von Überweisungsbeträgen im Inland, in EU-/EWR-Staaten und Drittstaaten nimmt die Bank nur über TARGET2-Bundesbank entgegen. Hierfür gelten die „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ bzw. bei internetbasiertem Zugang die „Besondere Geschäftsbedingungen für die internetbasierte Teilnahme an TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“. Sofern der Überweisungsweg nicht automatisiert ermittelt werden kann, führt die Bank die Aufträge nach bestem Ermessen aus.

(2) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) (Verfahrensregeln HBV-Individual)“.

2. Geschäftstage

Geschäftstag im Sinne dieses Unterabschnitts ist der TARGET2-Geschäftstag. Wird der Auftrag beleghaft erteilt, ist hinsichtlich Einreichung und Widerruf des Auftrags der nationale Geschäftstag maßgeblich.

3. Einreichung und Widerruf von Aufträgen

(1) Aufträge sind bis zu den für die einzelnen Auftragsarten festgesetzten Annahmeschlusszeiten einzureichen. Nach dem Annahmeschluss eingereichte Aufträge gelten als Einreichungen für den nächsten Geschäftstag, sofern die Ausführung nicht auftragsgemäß zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll (vorvalutierte Aufträge).

(2) Die Einreichung erfolgt beleglos per Datenfernübertragung oder beleghaft mit Vordruck 4136¹ (AZV-Überweisungen) bzw. Vordruck 4710 (Liquiditätsüberträge). Beleghafte AZV-Überweisungen gelten mit dem Geschäftstag des Zugangs beim Rechenzentrum der Bank als eingereicht.

¹ Für das Ausfüllen des Vordrucks 4136 sind die Erläuterungen im Vordruck sowie die >>Ausfüllhinweise zum „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“<< (Vordruck 4136a) zu beachten.

(3) Für die beleglose Einreichung per Datenfernübertragung stehen folgende (Kommunikations-)Verfahren zur Verfügung:

- SWIFTNet FIN
- EBICS

Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung dieser Verfahren die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über EBICS mit Zahlungsdienstleistern mit Bankleitzahl (Verfahrensregeln EBICS)“ bzw. die für die Nutzung der SWIFT-Dienste und -Produkte geltenden „SWIFT General Terms and Conditions“ sowie die Spezifikationen der im SWIFTNet FIN-Service angebotenen Nachrichtentypen („Message Typs, MT“) gemäß „SWIFT User Handbook“.

(4) Beleghafte Aufträge kann das Einlagenkreditinstitut nach dem Zugang des Auftrags bei der Bank nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf möglich. Der Widerruf von per Datenfernübertragung erteilten Aufträgen ist ausgeschlossen.

4. Ausführung der Aufträge

Die Bank führt die Aufträge aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben gemäß den Verfahrensregeln HBV-Individual vorliegen, die Aufträge vom Einlagenkreditinstitut autorisiert sind und ein zur Ausführung der Aufträge ausreichendes Guthaben oder ein ausreichender Kredit vorhanden ist (Deckung) (Ausführungsbedingungen).

5. Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen (Nummer 4) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Auftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank das Einlagenkreditinstitut unverzüglich informieren.

Besondere Regelungen für AZV-Überweisungen

6. Ausführung und Deckung

(1) Die Bank führt die AZV-Überweisungen am zweiten Geschäftstag nach dem Einreichungstag aus (usancegemäße Ausführung). Die AZV-Überweisungen müssen bis 13.30 Uhr des Geschäftstages nach dem Einreichungstag gedeckt sein.

(2) Die Bank zieht den Gegenwert einer auszuführenden AZV-Überweisung von dem vorgegebenen PM-Konto des Einlagenkreditinstituts ein oder belastet ein von ihm vorgegebenes HAM-Konto.

(3) Die für die Ausführung von AZV-Überweisungen benötigten Beträge in ausländischer Währung wird sich die Bank, falls erforderlich, durch ein bankübliches Devisenhandelsgeschäft beschaffen.

7. Kurse

(1) Für die Berechnung des Gegenwertes ist der Verkaufskurs (Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 2) des Geschäftstages maßgebend, an dem der Auftrag bis zu der festgesetzten Annahmeschlusszeit bei der Bank eingegangen ist. Über das SWIFT-System eingereichte vorvalutierte Aufträge werden zum Verkaufskurs des Tages abgerechnet, der zwei Geschäftstage vor dem vorgegebenen Ausführungstag liegt.

(2) Bei AZV-Überweisungen in einer anderen ausländischen Währung als derjenigen, in welcher die Bank mit ihren Korrespondenten verrechnet, ist für die Berechnung des Gegenwertes der Kurs maßgebend, den der Korrespondent der Bank in Rechnung stellt.

8. Ausführung durch Versendung von Schecks

Die Bank behält sich vor, AZV-Überweisungen durch unmittelbare Versendung von Schecks in der betreffenden Währung an den Zahlungsempfänger oder dessen vom Einlagenkreditinstitut benannten Zahlungsdienstleister auszuführen. Für die Ausführung und die weitere Behandlung solcher Schecks gelten die Bedingungen in Abschnitt X Unterabschnitt D Nummer 4 bis 6 entsprechend. Ergibt sich bei einer AZV-Überweisung, die durch Versendung eines Schecks ausgeführt wurde, aus Mitteilungen des Zahlungsempfängers oder seines Zahlungsdienstleisters, dass ein Scheck in Verlust geraten ist, so wird die Bank die Sperre des Schecks veranlassen. Abschnitt X Unterabschnitt D Nummer 7 gilt entsprechend.

9. Entgelte und Kosten

(1) Hat das Einlagenkreditinstitut eine Entgeltregelung nicht vorgegeben, so wird die Bank die AZV-Überweisung mit der Auflage weiterleiten, dass im Ausland entstehende Kosten vom Einlagenkreditinstitut übernommen werden.

(2) Die Bank ist befugt, Aufwendungen, die ihr von ihren Korrespondenten für AZV-Überweisungen in Drittstaaten nachträglich in Rechnung gestellt werden, dem Einlagenkreditinstitut auch dann zu belasten, wenn es etwas anderes bestimmt hat.

(3) Der Belastung von Aufwendungen, die in ausländischer Währung in Rechnung gestellt werden, wird der letztbekannte Verkaufskurs (Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 2) zugrunde gelegt.“

Abschnitt IV Die Bank als Zahlstelle im Lastschriftverfahren und als bezogenes Kreditinstitut im Scheckverkehr

13) Abschnitt IV erhält eine neue Überschrift und wird wie folgt neu gefasst:

„IV. Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

A. Grundsätzliches

1. Kontoart und Nutzungsumfang

Die Bank führt Girokonten für Zahlungsdienstleister im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG), Kreditinstitute mit Teilbanklizenz und öffentliche Verwaltungen (im Folgenden gemeinsam Kontoinhaber).

Für die Kontoinhaber wickelt sie im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen nach Abschnitt I Nummer 1 Absatz 1 als kontoführendes Institut sowie gegebenenfalls als erste Inkassostelle Überweisungs- bzw. Einzugsaufträge im Inland und in das Ausland ab. Hierzu nimmt die Bank an eigenen und fremden Zahlungsverkehrssystemen teil.

Für öffentliche Verwaltungen führt die Bank darüber hinaus Währungskonten gemäß Abschnitt X Unterabschnitt C.

2. Sonstiges zur Kontoführung

- (1) Die Girokonten werden nicht als Kontokorrentkonten geführt.
- (2) Die Führung erfolgt auf Guthabenbasis; Kontoüberziehungen sind nicht zulässig.
- (3) Die Guthaben auf den Girokonten werden nicht verzinst.
- (4) Die Bank unterrichtet die Kontoinhaber über alle Buchungen auf den Konten und über den Kontostand durch einen Kontoauszug. Die Kontoauszüge und eventuelle Belege werden dem Kontoinhaber zugesandt.

3. Geschäftstage

- (1) Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist
 - bei taggleichen Euro-Überweisungen, SEPA-Überweisungen und AZV-Überweisungen der TARGET2-Geschäftstag. Wird der Auftrag beleghaft erteilt, ist hinsichtlich Einreichung und Widerruf des Auftrags der nationale Geschäftstag maßgeblich.
 - bei Prior3-Zahlungen der nationale Geschäftstag.

(2) Bei Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften ist Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts der nationale Geschäftstag, bei SEPA-Basis- und SEPA-Firmenlastschriften der TARGET2-Geschäftstag. Hinsichtlich der Einlösung von Lastschriften ist der nationale Geschäftstag maßgeblich.

(3) Bei Verfügungen mittels Scheck ist Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts der nationale Geschäftstag.

(4) Bei der Gutschrift eingehender Überweisungen gilt Absatz 1 sinngemäß.

4. Gutschriften, Belastungen, Annahmepflicht des Zahlungsempfängers

(1) Alle Zahlungen im Verkehr zwischen der Bank und dem Kontoinhaber werden auf dem Girokonto gebucht, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bank kann Beträge, die der Kontoinhaber ihr schuldet, auf dem Girokonto belasten.

(3) Gutschriften, die ohne eine Verpflichtung gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank rückgängig machen (stornieren), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch zusteht.

(4) Belastungsbuchungen aus Schecks und Lastschriften sind erst dann wirksam, wenn die Belastung nicht spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird (Einlösung).

(5) Bei einer gesonderten Überlassung von DFÜ-Dateien mit Gutschriften durch das Rechenzentrum der Bank tritt eine Verpflichtung der Bank erst dann ein, wenn die Bank eine Gutschrift erteilt hat.

(6) Der aus einer Überweisung oder Einzahlung begünstigte Kontoinhaber darf die Gutschrift nicht zurückweisen oder im Voraus untersagen.

5. Verfügungen über das Girokonto

Der Kontoinhaber kann über sein Konto mittels Überweisung, Lastschrift und Scheck entsprechend den Vorgaben in den Unterabschnitten B bis D und F verfügen.

6. Kundenkennungen

Im Überweisungsverkehr und für das Lastschriftverfahren hat der Kontoinhaber seine Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl bzw. Internationale Bank-Kontonummer (IBAN) und SWIFT-Code (BIC)) zu verwenden; bei Überweisungen ist zusätzlich die vom Zahlungs-

empfänger genannte Kundenkennung des Zahlungsempfängers (regelmäßig Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC) anzugeben.

7. Autorisierung von Verfügungen

Verfügungen über das Girokonto sind nur wirksam, wenn sie vom Kontoinhaber autorisiert sind. Sofern keine andere Art und Weise der Autorisierung vereinbart worden ist, werden Verfügungen durch Unterschrift autorisiert. Unterschriften sind von Personen zu leisten, die der Bank gegenüber für den gesamten Geschäftsverkehr oder für den Giroverkehr zeichnungsberechtigt sind.

8. Scheck- und Überweisungsvordrucke

(1) Scheckvordrucke werden bei Eröffnung des Kontos gegen Empfangsbescheinigung auf besonderem Vordruck, später gegen Empfangsbescheinigung auf dem hierfür in jeder Packung enthaltenen Vordruck ausgehändigt. Der Kontoinhaber hat beim Empfang der Vordrucke zu prüfen, ob jede Packung die auf dem Umschlag angegebene Anzahl Scheckvordrucke sowie den Vordruck für die Empfangsbescheinigung enthält. Die Kontonummer auf den Scheckvordrucken ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Vordrucke sind sorgfältig aufzubewahren.

(2) Scheck- und Überweisungsvordrucke sind zur Vermeidung von Fälschungen oder Verfälschungen deutlich und korrekt auszufüllen. Der Kontoinhaber hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit hierbei gemachter Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kontoinhaber entstehen, die dieser zu tragen hat. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen.

(3) Kommt ein Scheckvordruck oder der in der Scheckpackung enthaltene Vordruck für die Empfangsbescheinigung abhanden, so ist dies dem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Schließung des Kontos hat der Kontoinhaber unbenutzt gebliebene Scheckvordrucke und den Vordruck für die Empfangsbescheinigung unverzüglich zu vernichten oder an den KBS zurückzugeben bzw. entwertet zurückzusenden.

9. Identitätsprüfung

Die Bank ist befugt, die Berechtigung der Einreicher von Schecks, Überweisungen, Vordruckquittungen und anderen im Giroverkehr vorkommenden Urkunden zu prüfen.

10. Unterrichtung über Nichtausführung von Zahlungen

Über die Nichtausführung von Zahlungen oder die Rückgängigmachung von Belastungsbuchungen (Nummer 4 Absatz 4) wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich unterrichten.

B. Allgemeine Regelungen zu Überweisungen

1. Einreichung von Überweisungsaufträgen

(1) Kontoinhaber können der Bank Überweisungsaufträge erteilen, bei Zahlungsdienstleistern im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 ZAG in Form von Weisungen zur Weiterleitung von Überweisungsbeträgen an eine weitere zwischengeschaltete Stelle oder an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (im Folgenden gemeinsam Überweisungsaufträge).

(2) Die Bank nimmt

a) auf Euro lautende Überweisungsaufträge

- zur Ausführung im Inland, in EU-/EWR-Staaten und in Drittstaaten als taggleiche Euro-Überweisung (Unterabschnitt C Nummer 1),
- zur Ausführung im Inland als Prior3-Zahlung (Unterabschnitt C Nummer 2)
- zur Ausführung im Inland und in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums als SEPA-Überweisung (Unterabschnitt C Nummer 3)

b) auf eine im „Merkblatt für das Devisengeschäft“ aufgeführte ausländische Währung lautende Überweisungsaufträge

- zur Ausführung in EU-/EWR-Staaten und Drittstaaten als AZV-Überweisung (Unterabschnitt D)

entgegen.

(3) Überweisungsaufträge in die EU-/EWR-Staaten werden auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen zu den Konditionen des in den Geschäftsräumen zur Verfügung stehenden „Informationsblatt über die Abwicklung von grenzüberschreitenden Überweisungen in bzw. aus EU-/EWR-Staaten“ ausgeführt.

(4) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten für taggleiche Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) (Verfahrensregeln HBV-Individual)“, für SEPA-Überweisungen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abwicklung von SEPA-Überweisungen per Datenfernübertragung (DFÜ) (Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für Kontoinhaber ohne BLZ)“ sowie für Prior3-Zahlungen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Dateien im DTA-Format per Datenfernübertragung (DFÜ) im Elektronischen

Massenzahlungsverkehr (EMZ) (Verfahrensregeln EMZ)“, soweit diese Kontoinhaber im Sinne dieses Abschnitts betreffen.

Die Einreichung erfolgt beleglos per Datenfernübertragung; hierfür stehen - vorbehaltlich der Regelungen dieser Geschäftsbedingungen - die in den jeweiligen Verfahrensregeln genannten Kommunikations-Verfahren zur Verfügung. In Ausnahmefällen nimmt die Bank Aufträge auch beleghaft entgegen (Absatz 5).

(5) Beleghafte Überweisungen nimmt die Bank

a) von Kontoinhabern

- als AZV-Überweisung, die auf eine im „Merkblatt für das Devisengeschäft“ aufgeführte ausländische Währung lautet, mit Vordruck Nummer 4136¹

b) von Kontoinhabern ohne Bankleitzahl

- als Prior3-Zahlung mit Vordruck 4182
- als SEPA-Überweisung mit Vordruck 4130 oder
- mit einem entsprechenden, dem Kontoinhaber vom Zahlungsempfänger zugegangenen vorbereiteten Überweisungs-/Zahlscheinvordruck, sofern dieser den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke entspricht,

entgegen und wandelt sie in elektronische Datensätze um.

Bei der beleghaften Auftragserteilung sind die jeweiligen Erläuterungen und Ausfüllhinweise auf den Vordrucken zu beachten. Als Einreichungstag gilt der Geschäftstag des Zugangs beim Rechenzentrum der Bank.

(6) Überweisungsaufträge sind bis zu den für die einzelnen in Absatz 2 genannten Auftragsarten festgesetzten Annahmeschlusszeiten einzureichen. Nach dem Annahmeschluss eingereichte Überweisungsaufträge gelten als Einreichungen für den nächsten Geschäftstag.

(7) Die Bank behält sich vor, Überweisungsaufträge, bei denen Zweifel an der Echtheit bestehen (z. B. aufgrund von Rasuren oder anderen Änderungen), abzulehnen.

2. Erforderliche Angaben zur Ausführung von Überweisungsaufträgen

¹ Ergänzend sind die »Ausfüllhinweise zum „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ « (Vordruck 4136a) zu beachten.

(1) Der Kontoinhaber muss für die Ausführung eines Überweisungsauftrags folgende Angaben machen:

a) bei taggleichen Euro-Überweisungen im Inland und bei Prior3-Zahlungen

- Name des Zahlungsempfängers
- Kontonummer des Zahlungsempfängers sowie Bankleitzahl und Name des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers
- Name und Kontonummer des Kontoinhabers
- Betrag in Euro
- Datum

b) bei taggleichen Euro-Überweisungen in EU-/EWR-Staaten und in Drittstaaten

- Name des Zahlungsempfängers
- IBAN (International Bank Account Number) des Zahlungsempfängers und BIC (Business Identifier Code) des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers. Sofern bei Zahlungen in Drittstaaten IBAN und BIC nicht angegeben sind, führt die Bank die Zahlungen nach bestem Ermessen aus, wenn die Kontonummer oder die vollständige Adresse des Zahlungsempfängers bzw. der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angegeben sind.
- Name und Kontonummer bzw. IBAN des Kontoinhabers
- Betrag in Euro
- Datum

c) bei SEPA-Überweisungen

- Name des Zahlungsempfängers
- IBAN des Zahlungsempfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers
- Name und IBAN des Kontoinhabers
- Betrag in Euro
- Datum

d) bei AZV-Überweisungen

- Name des Zahlungsempfängers
- IBAN des Zahlungsempfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers. Sofern IBAN und BIC nicht angegeben sind, führt die Bank die Überweisung nach bestem Ermessen aus, wenn die Kontonummer oder die vollständige Adresse des Zahlungsempfängers bzw. der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angegeben sind.
- Name und Kontonummer bzw. IBAN des Kontoinhabers

- Betrag
- Währung
- Datum.

(2) Der Kontoinhaber hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit hierbei gemachter Angaben zu achten. Notwendige Aufwendungen, die der Bank durch die Nichtbeachtung der Anforderung von IBAN und/oder BIC entstehen, werden dem Kontoinhaber belastet.

3. Zahlungstermine

Weisungen, Beträge an einem bestimmten Tage gutzuschreiben, zur Verfügung zu stellen oder auszuzahlen, nimmt die Bank nur entgegen, wenn sie sich hierzu ausdrücklich verpflichtet hat.

4. Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (Nummer 1 Absatz 1 und 6) kann der Kontoinhaber diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich. Bei Übermittlung von Überweisungsaufträgen per Datenfernübertragung ist deren Widerruf ausgeschlossen.

(2) Haben Bank und Kontoinhaber einen bestimmten Termin für die Ausführung des Überweisungsauftrags vereinbart, kann der Kontoinhaber den Überweisungsauftrag bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen; die Bank kann einen früheren Zeitpunkt festlegen, bis zu dem der Widerruf an diesem Geschäftstag möglich ist.

(3) Nach den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kontoinhaber und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen.

5. Deckung und Ausführung der Überweisungsaufträge

(1) Die Bank führt die Überweisungsaufträge aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (Nummer 2) vorliegen, die Aufträge vom Kontoinhaber autorisiert sind (Unterabschnitt A Nummer 7) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung) (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisungsaufträge ausschließlich anhand der vom Kontoinhaber angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Unterabschnitt A Nummer 6) auszuführen.

6. Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen (Nummer 5) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich informieren.

7. Ausführungsfristen

(1) Bei Überweisungsaufträgen zur Ausführung im Inland sowie in EU-/EWR-Staaten, die auf Euro oder auf eine ausländische Währung eines EU-/EWR-Staates lauten, ist die Bank - soweit in Unterabschnitt C Nummer 1 nichts Abweichendes bestimmt ist - verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

a) beleglose Überweisungsaufträge

- in Euro am Ende des nächsten Geschäftstages
- in ausländischer Währung eines EU-/EWR-Staates innerhalb von vier Geschäftstagen

b) beleghafte Überweisungsaufträge

- in Euro innerhalb von zwei Geschäftstagen
- in ausländischer Währung eines EU-/EWR-Staates innerhalb von vier Geschäftstagen.

(2) Überweisungsaufträge, die weder auf Euro noch auf eine ausländische Währung eines EU-/EWR-Staates lauten (Drittstaaten-Währung) oder Überweisungsaufträge zur Ausführung in Drittstaaten werden baldmöglichst bewirkt. Für SEPA-Überweisungen in die Staaten und Gebiete des SEPA-Raums, die nicht EU-/EWR-Staaten sind, gilt Absatz 1 Buchstabe a 1. Anstrich und Buchstabe b 1. Anstrich, entsprechend.

(3) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der Bank (Nummer 1 Absatz 1 und 6).

Die Bank als kontoführendes Institut des Zahlungsempfängers

8. Buchung anhand von Kundenkennungen

(1) Die Bank ist berechtigt, eingehende Überweisungen ausschließlich anhand der übermittelten Kundenkennung des Zahlungsempfängers dem dieser Kundenkennung zugeordneten Konto gutzuschreiben. Die Bank ist auf Anfrage des Zahlungsdienstleisters des Zahlers berechtigt, diesem Name und Anschrift des Kontoinhabers mitzuteilen; der Zahlungsdienstleister des Zahlers muss glaubhaft machen, dass dem Zahler bei der Angabe der Kundenkennung ein Fehler unterlaufen ist.

(2) Geht bei der Bank eine Überweisung mit einer Kundenkennung ein, die von der Bank nicht vergeben worden ist, so behält die Bank sich vor, den Betrag zurückzuüberweisen.

9. Gutschrift von Überweisungen

(1) Die Bank schreibt bei Überweisungen aus dem Inland sowie bei Überweisungen aus EU-/EWR- und Drittstaaten in EU-/EWR-Währungen den Überweisungsbetrag dem Konto des Zahlungsempfängers für Zwecke der Zinsberechnung mit Wertstellung des Geschäftstages des Eingangs bei ihr gut.

(2) Überweisungen in Drittstaaten-Währungen wird die Bank baldmöglichst gutschreiben.

10. Avisierung und Haftung bei taggleichen Euro-Überweisungen

(1) Der Kontoinhaber hat der Bank für die Avisierung einer taggleichen Euro-Überweisung schriftlich einen Übermittlungsweg vorzugeben. Zahlungen, die der Überweisende mit der Weisung »Sofortavisieret« erteilt hat, werden dem Kontoinhaber stets avisiert. Bei Auslieferung der Zahlungen per Datenfernübertragung entfällt eine gesonderte Avisierung.

(2) Bei taggleichen Euro-Überweisungen haftet die Bank gegenüber dem begünstigten Kontoinhaber wegen einer Abweichung zwischen dem von ihr schriftlich angezeigten und dem gutgeschriebenen Betrag nach den Haftungsregelungen in Abschnitt I.

C. Besondere Regelungen für nationale und grenzüberschreitende Überweisungen in Euro

1. Taggleiche Euro-Überweisungen

(1) Taggleiche Euro-Überweisungen führt die Bank am selben Geschäftstag aus.

(2) Für eine Verletzung der Verpflichtung der Bank zur taggleichen Ausführung steht die Bank nur im Rahmen der Haftungsregelungen nach Abschnitt I ein.

(3) Hat der Kontoinhaber bei taggleichen Euro-Überweisungen in das Ausland eine Entgeltregelung nicht vorgegeben, so wird die Bank die Überweisung mit der Auflage weiterleiten, dass im Ausland entstehende Kosten vom Kontoinhaber übernommen werden. Ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in einem EU-/EWR-Staat belegen, gilt die Entgeltregelung „Entgeltteilung“, d. h. der Kontoinhaber bzw. Überweisende trägt die Entgelte und die notwendigen Aufwendungen der Bank, der Zahlungsempfänger die übrigen Entgelte und Aufwendungen; bei entgegenstehenden Entgeltregelungen lehnt die Bank die Ausführung des jeweiligen Überweisungsauftrags mit dessen Rückgabe ab.

(4) Die Bank ist befugt, Aufwendungen, die ihr von ihren Korrespondenten für taggleiche Euro-Überweisungen in Drittstaaten nachträglich in Rechnung gestellt werden, dem Girokonto des Kontoinhabers auch dann zu belasten, wenn der Kontoinhaber etwas anderes bestimmt hat.

(5) Der Belastung von Aufwendungen, die in ausländischer Währung in Rechnung gestellt werden, wird der letztbekannte Verkaufskurs (Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 2) zugrunde gelegt.

2. Prior3-Zahlungen

(1) Prior3-Zahlungen führt die Bank am Geschäftstag nach dem Einreichungstag aus. Die Bank beginnt bereits am Einreichungstag mit der maschinellen Verarbeitung, womit ein Vorschussanspruch der Bank entsteht. Am Geschäftstag nach dem Einreichungstag wird das Girokonto belastet; die Bank behält sich vor, das Girokonto nach vorheriger Ankündigung bereits am Einreichungstag zu belasten.

(2) Prior3-Zahlungen, die in der Zeit von 20.00 Uhr des vorherigen Geschäftstages bis um 9.00 Uhr des aktuellen Geschäftstages per Datenfernübertragung eingereicht werden, wird die Bank abweichend hiervon ab 9.00 Uhr dem Girokonto belasten und sie noch an dem aktuellen Geschäftstag ausführen.

3. SEPA-Überweisungen

(1) Die Bank nimmt auf Euro lautende Überweisungsaufträge in das Inland und in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums auf der Grundlage des SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook des European Payments Council (EPC) zur Ausführung innerhalb eines Geschäftstages entgegen (SEPA-Überweisungen).

(2) Bei von Kontoinhabern ohne Bankleitzahl beleghaft eingereichten SEPA-Überweisungen muss die zur Ausführung erforderliche Deckung am Einreichungstag vorhanden sein; die Belastung der Gegenwerte erfolgt bei diesen Einreichungen unter dem Datum des nächsten Geschäftstages.

(3) Im Rahmen der Ausführung von SEPA-Überweisungen ergänzt die Bank die angegebene IBAN des Kontoinhabers um den Namen und die Anschrift des Kontoinhabers.

(4) Ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht in der Lage, SEPA-Überweisungen in dem dafür vorgesehenen Format zu empfangen, ist die Bank bei beleghafter Einreichung des Überweisungsauftrags ohne Rückfrage beim Kontoinhaber berechtigt, die Zahlung in ein Format umzuwandeln, das der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers empfangen kann. Hierdurch dem Kontoinhaber ggf. automatisiert berechnete höhere Entgelte wird die Bank erstatten; die Regelungen in Absatz 5 bleiben unberührt.

(5) Bei SEPA-Überweisungen gilt die Entgeltregelung „Entgeltteilung“, d. h. der Kontoinhaber bzw. Überweisende trägt die Entgelte und die notwendigen Aufwendungen der Bank, der Zahlungsempfänger die übrigen Entgelte und Aufwendungen.

D. Besondere Regelungen für grenzüberschreitende Überweisungen in ausländischer Währung (AZV-Überweisungen)

1. Ausführung und Deckung

(1) Die Bank führt AZV-Überweisungen am zweiten Geschäftstag nach dem Einreichungstag aus (usancegemäße Ausführung). Die Überweisungen müssen bis 13.30 Uhr des Geschäftstages nach dem Einreichungstag gedeckt sein.

(2) Die für die Ausführung benötigten Beträge in ausländischer Währung wird sich die Bank, falls erforderlich, durch ein bankübliches Devisenhandelsgeschäft beschaffen.

2. Kurse

(1) Für die Berechnung des Gegenwertes ist der Verkaufskurs (Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 2) des Geschäftstages maßgebend, an dem der Überweisungsauftrag bis zu der festgesetzten Annahmeschlusszeit bei der Bank eingegangen ist. Über das SWIFT-System eingereichte Überweisungsaufträge, deren Ausführung auftragsgemäß zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll (vorvalutierte Überweisungen), werden zum Verkaufskurs des Tages abgerechnet, der zwei Geschäftstage vor dem vorgegebenen Ausführungstag liegt.

(2) Bei Überweisungsaufträgen in einer anderen ausländischen Währung als derjenigen, in welcher die Bank mit ihren Korrespondenten verrechnet, ist für die Berechnung des Gegenwertes der Kurs maßgebend, den der Korrespondent der Bank in Rechnung stellt.

3. Ausführung durch Versendung von Schecks

Die Bank behält sich vor, AZV-Überweisungen durch unmittelbare Versendung von Schecks in der betreffenden Währung an den Zahlungsempfänger oder dessen vom Kontoinhaber benannten Zahlungsdienstleister auszuführen. Für die Ausführung und die weitere Behandlung solcher Schecks gelten die Bedingungen in Abschnitt X Unterabschnitt D Nummer 4 bis 6 entsprechend. Ergibt sich bei einer AZV-Überweisung, die durch Versendung eines Schecks ausgeführt wurde, aus Mitteilungen des Zahlungsempfängers oder seines Zahlungsdienstleisters, dass ein Scheck in Verlust geraten ist, so wird die Bank die Sperre des Schecks veranlassen. Abschnitt X Unterabschnitt D Nummer 7 gilt entsprechend.

4. Entgelte und Kosten

- (1) Hat der Kontoinhaber eine Entgeltregelung nicht vorgegeben, so wird die Bank die AZV-Überweisung mit der Auflage weiterleiten, dass im Ausland entstehende Kosten vom Kontoinhaber übernommen werden.
- (2) Die Bank ist befugt, Aufwendungen, die ihr von ihren Korrespondenten für AZV-Überweisungen in Drittstaaten nachträglich in Rechnung gestellt werden, dem Girokonto des Kontoinhabers auch dann zu belasten, wenn der Kontoinhaber etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Der Belastung von Aufwendungen, die in ausländischer Währung in Rechnung gestellt werden, wird der letztbekannte Verkaufskurs (Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 2) zugrunde gelegt.

E. Besondere Regelungen für Überweisungen aus dem Ausland

1. Ausführung nach Deckungsanschaffung

Überweisungen aus dem Ausland führt die Bank nur dann aus, wenn ihr die Deckung angeschafft worden ist (Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 2).

2. Kurse

Überweisungen, die auf eine im „Merkblatt für das Devisengeschäft“ aufgeführte ausländische Währung lauten, führt die Bank durch Gutschrift auf einem Währungskonto aus; ist dies nicht möglich, so rechnet sie zum Ankaufskurs (Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe b) des Geschäftstages ab, an dem die Überweisung bei ihr bis zum Annahmeschluss eingeht. Vorvalutierte Überweisungen (Unterabschnitt D Nummer 2 Absatz 1) und nach dem Annahmeschluss eingehende Überweisungen werden zum Ankaufskurs des Ausführungstages abgerechnet.

F. Die Bank als Zahlstelle im Lastschriftverfahren und als bezogenes Kreditinstitut

Verfügungen über das Girokonto mittels Lastschrift

Vorbemerkungen

Der Kontoinhaber kann über das Girokonto mittels Lastschrift Zahlungen in Euro

a) an einen Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister im Bundesgebiet¹ belegen ist, im

- Einzugsermächtigungslastschrift-Verfahren
- Abbuchungsauftragslastschrift-Verfahren,

b) an einen Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister im SEPA-Raum belegen ist, auch im

- SEPA-Basislastschrift-Verfahren
- SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren

bewirken.

Für die Verfahren hat der Kontoinhaber seine Kundenkennung (Unterabschnitt A Nummer 6) zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, Zahlungen aufgrund der jeweiligen Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschrift-datensatz vom Zahlungsempfänger angegebenen Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC) aus.

Einzugsermächtigungslastschrift-Verfahren

1. Wesentliche Merkmale

(1) Im Einzugsermächtigungslastschrift-Verfahren kann der Kontoinhaber Zahlungen in Euro an den Zahlungsempfänger bewirken, wenn

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das Einzugsermächtigungslastschrift-Verfahren nutzen und
- der Kontoinhaber vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt.

Diese Einzugsermächtigung ist zugleich die Weisung des Kontoinhabers gegenüber der Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

(2) Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Einzugsermächtigungslastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belas-

¹ einschließlich der österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg

tungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2. Erteilung der Einzugsermächtigung, Weisung an die Bank, Regelung für bisher erteilte Einzugsermächtigungen

(1) Der Kontoinhaber hat dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Mit dieser

- ermächtigt er den Zahlungsempfänger, Zahlungen vom Konto des Kontoinhabers mittels Lastschrift einzuziehen, und
- weist er zugleich die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kontoinhaber gegenüber der Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für vom Kontoinhaber vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Kontoinhabers und
- seine Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl bzw. IBAN und BIC, Unterschnitt A Nummer 6).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

3. Widerruf der Einzugsermächtigung

Die Einzugsermächtigung kann vom Kontoinhaber durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder dem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) der Bank mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber dem KBS, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag wirksam. Er sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.

4. Einzug der Einzugsermächtigungslastschrift auf Grundlage der Einzugsermächtigung durch den Zahlungsempfänger, Kontobelastung

(1) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der Einzugsermächtigungslastschrift über seinen Zahlungsdienstleister an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz stellt auch die mit der Einzugsermächtigung erteilte Weisung des Kontoinhabers an die Bank dar, die jeweilige Einzugsermächtigungslastschrift einzulösen (Nummer 2 Absatz 1 Satz 2).

(2) Eingehende Einzugsermächtigungslastschriften des Zahlungsempfängers werden mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Girokonto des Kontoinhabers belastet. Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 4), wenn

- der Bank ein Widerruf der Einzugsermächtigung rechtzeitig (vgl. Nummer 3) zugegangen ist,
- die vom Zahlungsempfänger angegebene Kundenkennung des Zahlers keinem Konto des Kontoinhabers bei der Bank zuzuordnen ist oder
- der Kontoinhaber über keine für die Einlösung der Lastschrift ausreichende Deckung auf seinem Konto verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor.

(3) Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 5 vereinbarten Frist, unterrichten. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung oder Rückgängigmachung geführt haben, berichtet werden können.

5. Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank stellt sicher, dass der aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift belastete Lastschriftbetrag spätestens am Ende des nächsten Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt am Tag des Zugangs der Einzugsermächtigungslastschrift bei der Bank. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

6. Erstattungsanspruch des Kontoinhabers bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Einzugsermächtigungslastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt die Bank das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung befunden hätte.

Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kontoinhaber bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber darauf verzichtet hat, indem er die Belastungsbuchung gegenüber der Bank ausdrücklich bestätigt hat.

Abbuchungsauftragslastschrift-Verfahren

7. Wesentliche Merkmale

(1) Im Abbuchungsauftragslastschrift-Verfahren hat der Kontoinhaber für die Ausführung von Zahlungen

- vor dem Zahlungsvorgang den Zahlungsempfänger zu ermächtigen, Geldbeträge vom Konto des Kontoinhabers per Abbuchungsauftragslastschriften einzuziehen und
- die Bank unmittelbar anzuweisen, die Abbuchungsauftragslastschriften seinem Konto zu belasten und den jeweiligen Lastschriftbetrag an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln (Abbuchungsauftrag).

(2) Der Kontoinhaber autorisiert mit dem Abbuchungsauftrag gegenüber der Bank die Einlösung von Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers. Die Autorisierung umfasst die Belastung des Kontos des Kontoinhabers mit Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers und die Ausführung von Zahlungen durch Übermittlung der abgebuchten Lastschriftbeträge an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Abbuchungsauftrag ist schriftlich auf Vordruck der Bank unmittelbar dem zuständigen KBS zu erteilen.

(3) Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Abbuchungsauftragslastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

8. Widerruf des Abbuchungsauftrags

Der Abbuchungsauftrag kann vom Kontoinhaber durch Erklärung gegenüber dem zuständigen KBS widerrufen werden. Der Widerruf wird am auf den Eingang folgenden Geschäftstag wirksam. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.

9. Zurückweisung einzelner Lastschriften

Der Kontoinhaber kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss dem zuständigen KBS bis spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem Tag des Zugangs der bestimmten Abbuchungsauftragslastschrift bei der Bank zugehen. Diese Weisung

hat schriftlich zu erfolgen und sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

10. Kontobelastung aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift

(1) Eingehende Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers werden am Tag des Zugangs mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Girokonto des Kontoinhabers belastet.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 4), wenn

- der Bank kein Abbuchungsauftrag gemäß Nummer 7 vorliegt,
- der Abbuchungsauftrag gemäß Nummer 8 vom Kontoinhaber widerrufen worden ist,
- der Bank eine Zurückweisung des Kontoinhabers gemäß Nummer 9 zugegangen ist,
- die vom Zahlungsempfänger angegebene Kundenkennung des Zahlers keinem Konto des Kontoinhabers bei der Bank zuzuordnen ist oder
- der Kontoinhaber über keine für die Einlösung der Lastschrift ausreichende Deckung auf seinem Konto verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor.

(3) Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 11 vereinbarten Frist, unterrichten. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung oder Rückgängigmachung geführt haben, berichtet werden können.

11. Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kontoinhabers aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens am Ende des nächsten Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem Tag des Zugangs der Abbuchungsauftragslastschrift bei der Bank. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

12. Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Abbuchungsauftragslastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

SEPA-Basislastschrift-Verfahren

13. Wesentliche Merkmale

(1) Im SEPA-Basislastschrift-Verfahren kann der Kontoinhaber Zahlungen in Euro an den Zahlungsempfänger bewirken, wenn

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschrift-Verfahren nutzen und
- der Kontoinhaber vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilt.

(2) Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

14. Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate), Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

(1) Der Kontoinhaber hat dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat schriftlich zu erteilen. Damit autorisiert er gegenüber der Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers.

(2) In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kontoinhabers enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kontoinhabers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

(3) Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kontoinhabers,
- Bezeichnung der Bank des Kontoinhabers und
- seine Kundenkennung (IBAN und BIC, Unterabschnitt A Nummer 6).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

(4) Hat der Kontoinhaber dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Girokonto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kontoinhaber gegenüber der Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kontoinhaber vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Kontoinhabers und
- seine Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl bzw. IBAN und BIC, Unterabschnitt A Nummer 6).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

15. Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kontoinhaber durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder der Bank mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber dem zuständigen KBS, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag wirksam. Er sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.

16. Zurückweisung einzelner Lastschriften

Der Kontoinhaber kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss dem zuständigen KBS bis spätestens zum Ende des nationalen Geschäftstages vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung hat schriftlich zu erfolgen und sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

17. Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift über seinen Zahlungsdienstleister an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert bzw. stellt auch die Weisung des Kontoinhabers an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (Nummer 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bzw. Absatz 4 Satz 2) dar. Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des

Mandats vereinbarte Form (Nummer 14 Absatz 1 Satz 1).

18. Kontobelastung aufgrund der SEPA-Basislastschrift

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden an dem im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Girokonto des Kontoinhabers belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 4), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 15 rechtzeitig zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kontoinhabers gemäß Nummer 16 rechtzeitig zugegangen ist,
- der Kontoinhaber über keine ausreichende Deckung auf seinem Konto verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene Kundenkennung des Zahlers keinem Konto des Kontoinhabers bei der Bank zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - (i) eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - (ii) eine Mandatsreferenz fehlt,
 - (iii) ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - (iv) kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 19 vereinbarten Frist, unterrichten. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung oder Rückgängigmachung geführt haben, berichtigt werden können.

19. Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank stellt sicher, dass der aufgrund der SEPA-Basislastschrift belastete Lastschriftbetrag spätestens am Ende des nächsten Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt am im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

20. Erstattungsanspruch des Kontoinhabers bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt die Bank das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung befunden hätte.

Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kontoinhaber bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber darauf verzichtet hat, indem er die Belastungsbuchung gegenüber der Bank ausdrücklich bestätigt hat.

SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren

21. Wesentliche Merkmale

(1) Im SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren kann der Kontoinhaber Zahlungen in Euro an den Zahlungsempfänger bewirken, wenn

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren nutzen,
- der Kontoinhaber vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilt und
- der Kontoinhaber der Bank vor dem Zahlungsvorgang die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigt.

(2) Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

22. Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

(1) Der Kontoinhaber hat dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat schriftlich zu erteilen. Damit autorisiert er gegenüber der Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers.

(2) In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kontoinhabers enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kontoinhabers mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

(3) Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kontoinhabers,
- Bezeichnung der Bank des Kontoinhabers und
- seine Kundenkennung (IBAN und BIC, Unterabschnitt A Nummer 6).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zusätzliche Angaben enthalten.

23. Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

(1) Der Kontoinhaber hat der Bank die Autorisierung nach Nummer 22 unverzüglich zu bestätigen, indem er dem zuständigen KBS folgende Daten des dem Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandats auf Vordruck der Bank übermittelt:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung und
- Datum der Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kontoinhaber der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln, auf der die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch Unterschrift zu bestätigen ist.

(2) Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kontoinhaber den zuständigen KBS unverzüglich schriftlich zu informieren.

24. Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kontoinhaber durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs beim zuständigen KBS folgenden Geschäftstag wirksam. Er sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zah-

lungsempfänger erklärt werden. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erfasst nicht bereits dem Konto des Kontoinhabers belastete SEPA-Firmenlastschriften. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.

25. Zurückweisung einzelner Lastschriften

Der Kontoinhaber kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss dem zuständigen KBS bis spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Die Weisung hat schriftlich zu erfolgen und sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

26. Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift über seinen Zahlungsdienstleister an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kontoinhabers an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift (Nummer 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (Nummer 22 Absatz 1 Satz 1).

27. Kontobelastung aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift

(1) Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden an dem im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Girokonto des Kontoinhabers belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 4), wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kontoinhabers gemäß Nummer 23 vorliegt,
- der Bank ein Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer 24 rechtzeitig zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kontoinhabers gemäß Nummer 25 rechtzeitig zugegangen ist,
- der Kontoinhaber über keine ausreichende Deckung auf seinem Konto verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene Kundenkennung des Zahlers keinem Konto des Kontoinhabers bei der Bank zuzuordnen ist oder

- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - (i) eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - (ii) eine Mandatsreferenz fehlt,
 - (iii) ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - (iv) kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 28 vereinbarten Frist, unterrichten. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung oder Rückgängigmachung geführt haben, berichtet werden können.

28. Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank stellt sicher, dass der aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift belastete Lastschriftbetrag spätestens am Ende des nächsten Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt am im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

29. Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

Verfügungen über das Girokonto mittels Scheck

30. Verwendung von Schecks

Schecks, die auf Vordrucken der Bank (Unterabschnitt A Nummer 8) ausgestellt sind, können verwendet werden

- als Verrechnungsschecks (Nummer 31 Absatz 3)
- zur Bargeldauszahlung und
- zur Bestätigung von Schecks durch die Bank.

31. Ausfüllen der Scheckvordrucke

- (1) Scheckvordrucke sind zur Vermeidung von Fälschungen oder Verfälschungen deutlich und korrekt auszufüllen. Der Kontoinhaber hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit hierbei gemachter Angaben zu achten. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen.
- (2) Der vorgedruckte Schecktext darf nicht geändert oder gestrichen werden.
- (3) Verrechnungsschecks müssen den Vermerk »Nur zur Verrechnung« ohne jeden Zusatz quer über der Vorderseite - oberhalb des Vordruckfußes - tragen.
- (4) Die Schecksumme (ohne Cent) ist im Text grundsätzlich in Buchstaben zu wiederholen.
- (5) Bei Schecks, die maschinell ausgefertigt sind und deren in Ziffern angegebene Schecksumme beiderseits durch Begrenzungszeichen gesichert ist, genügt es, wenn der Betrag im Text in Ziffern wiederholt ist oder die für die Angabe dieses Betrages vorgesehenen Zeilen unbenutzbar gemacht sind.
- (6) Maschinell ausgefertigte Schecks, bei denen die Betragswiederholung in Form der »Felderschreibweise« angegeben ist, werden nicht beanstandet, sofern die einzelnen Betragswiederholungsfelder als Einer-, Zehner-, Hunderter-Stellen usw. gekennzeichnet und sämtliche Ziffern vor dem Komma in den entsprechenden Feldern wiederholt sind.

32. Widerruf

- (1) Der Widerruf eines Schecks ist vom Kontoinhaber gegenüber der Bank schriftlich zu erklären. Der zuständige KBS kann den Widerruf nur beachten, wenn ihm die Erklärung bis zu dem Geschäftstag zugegangen ist, der dem Tag der Vorlegung des Schecks bzw. des Eingangs des Zahlungsvorgangs aus dem beleglosen Scheckeinzug oder aus dem imagegestützten Scheckeinzug vorhergeht.
- (2) Der Widerruf eines Schecks gilt, vom Tag des Eingangs der schriftlichen Erklärung an gerechnet, ein Jahr, sofern der Kontoinhaber nicht vor Ablauf der Schecksperrfrist die Beachtung des Widerrufs für ein weiteres Jahr beantragt hat.

33. Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug

Einwendungen gegen Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug hat der Kontoinhaber unverzüglich zu erheben. Widerspricht der Kontoinhaber der Buchung eines Zahlungsvorgangs aus dem beleglosen Scheckeinzug, so ist die Bank zur Gutschrift des Scheckbetrages und zum Ersatz eines etwa darüber hinausgehenden Schadens nur dann verpflichtet,

wenn sie im Falle der Vorlegung des Schecks nicht zu dessen Einlösung berechtigt gewesen wäre.

34. Benachrichtigung des Kontoinhabers über einen unbezahlt zurückgegebenen Scheck

Bleibt ein auf die Bank gezogener Scheck unbezahlt, so erhält der Kontoinhaber die im Scheckgesetz vorgesehene bzw. bei Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen Scheckeinzug eine entsprechende Benachrichtigung.

Bestätigter Scheck

35. Bestätigung, Einlösung

(1) Auf Antrag versieht die Bank einen vom Kontoinhaber auf Vordruck der Bank ausgestellten Scheck mit einem Bestätigungsvermerk, durch den sie sich zur Einlösung des Schecks bei Vorlegung innerhalb einer Frist von acht Tagen, vom Tag der Ausstellung des Schecks an gerechnet, während der Geschäftsstunden verpflichtet.

(2) Mit Zahlstellenvermerk versehene Schecks sind von der Bestätigung ausgeschlossen.

(3) Ein bestätigter Scheck wird bar ausgezahlt. Ist der Scheck mit einem die Barauszahlung ausschließenden Vermerk versehen, wird er innerhalb der Bestätigungsfrist mit Vordruck 4102 zur sofortigen vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Girokonto hereingenommen.

(4) Die Bank ist berechtigt, bestätigte Schecks, die abweichend von Absatz 3 Satz 2 zum Scheckeinzug eingereicht oder in die Abrechnungsstelle eingeliefert werden (vgl. Abschnitt III Unterabschnitt B), innerhalb dieser Verfahren einzuziehen.

36. Belastung des Scheckbetrages

Bei Abgabe der Bestätigung wird der Scheckbetrag dem Girokonto belastet.

37. Ablauf der Bestätigungsfrist

(1) Wird der Scheck innerhalb der Frist von acht Tagen der Bank nicht vorgelegt, so erlischt ihre Verpflichtung aus der Bestätigung; der Scheck wird bei Vorkommen als ein nicht bestätigter Scheck behandelt.

(2) Der Scheckbetrag wird nach fünfzehn Tagen, vom Tag der Ausstellung des Schecks an gerechnet, dem Girokonto wieder gutgeschrieben, sofern der Scheck bis dahin nicht bei der Bank vorgekommen ist.

G. Die Bank als erste Inkassostelle im Scheck- und Lastschriftverkehr

1. Teilnehmerkreis, Einzugsaufträge

Die Bank zieht für die Kassen der/des

- Bundes- und Landesbehörden
- Eisenbahn-Bundesamtes/Bundeseisenbahnvermögens
- Bundesagentur für Arbeit,

die bei ihr ein Girokonto unterhalten, folgende auf Euro lautende Schecks und Lastschriften ein:

- Schecks auf alle Orte des Bundesgebiets
- Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften auf alle Orte des Bundesgebiets
- SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften auf Grundlage der Verfahrensregeln (SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook bzw. SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook) des European Payments Council (EPC) auf alle Orte des SEPA-Raums.

2. Besondere Bedingungen

Es gelten für den Einzug die „Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für den Einzug von Schecks und Lastschriften für Kassen von öffentlichen Verwaltungen (Staatskassen-Bedingungen)“ sowie für die Kommunikation die „Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen)“ bzw. die „Besondere Bedingungen für das Verfahren onlinebanking.bundesbank der Deutschen Bundesbank mit HBCI (elektronische Signatur) (HBCI-Bedingungen)“.

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

14) In Nummer 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b neu eingefügt:

„(1a) Zur Verrechnung von Offenmarktgeschäften benennt der Geschäftspartner ein in TARGET2-BBk geführtes eigenes PM-Konto (direkte Verrechnung) oder ein in TARGET2-BBk geführtes PM-Konto eines zu geldpolitischen Geschäften zugelassenen Geschäftspartners mit Sitz im Inland (indirekte Verrechnung über eine Verrechnungsbank), wobei der Bank die Zustimmung der Verrechnungsbank vorzulegen ist. Der jeweilige PM-Kontoinhaber erteilt der Bank einen Abbuchungsauftrag („Direct debit authorisation“), damit die Bank die aus den geldpolitischen Geschäften resultierenden Belastungsbuchungen auf dessen Konto verbuchen kann. Das Handeln der Verrechnungsbank wird dem Geschäftspartner zugerechnet.“

(1b) Die indirekte Verrechnung ist zulässig, wenn Geschäftspartner und Verrechnungsbank eine Vereinbarung getroffen haben, die erwarten lässt, dass der Geschäftspartner seine vertraglichen Pflichten gegenüber der Bank im Hinblick auf ordnungsgemäße Abwicklung seiner geldpolitischen Geschäfte erfüllen wird. Die Vereinbarung enthält insbesondere Bestimmungen über (i) Zeitpunkt sowie Art und Weise der Liquiditätsbereitstellung auf dem Konto der Verrechnungsbank, (ii) die laufende Überwachung der Liquiditätsbereitstellung, (iii) Sondermaßnahmen seitens der Verrechnungsbank bei unvorhergesehenen Ereignissen sowie (iv) Regressansprüche des Geschäftspartners, sofern dieser trotz vertragsgemäßem Verhalten gegenüber der Verrechnungsbank Nachteile aus einer fehlgeschlagenen Verrechnung erleidet. Die Vereinbarung ist der Bank auf Anfrage offenzulegen. Wesentliche Änderungen der Vereinbarung sind der Bank vorab mitzuteilen.“

15) In Nummer 3 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende neue Fassung:

„(3) Die Bank ist zur Rückgabe von Sicherheiten berechtigt, wenn sie diese als nicht oder nicht mehr geeignet ansieht. Die Bank ist mit dem geschäftstäglichen Austausch von Sicherheiten einverstanden, sofern durch den Austausch keine Unterdeckung entsteht. Die Bank gibt geschäftstäglich nicht zur Besicherung in Anspruch genommene Sicherheiten auf Antrag frei. Eine solche Freigabe kann auch durch Umbuchung von Wertpapieren auf ein sonstiges Depot bei der Bank erfolgen. Wertpapiere, die auf dem sonstigen Depot „T2-Contingency“ verbucht sind, können als Sicherheiten im Falle von Störungen von TARGET2 genutzt werden.

(4) Offenmarkt- und Übernachtskredite müssen jederzeit durch ausreichende Sicherheiten unterlegt sein. Erforderlichenfalls ist der Geschäftspartner zur sofortigen Sicherheitenverstärkung verpflichtet; andernfalls kann die Bank Kredite nach Maßgabe von Nummer 16 Absatz 2 ganz oder teilweise zur Rückzahlung fällig stellen.“

16) In Nummer 4 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei den Kreditforderungen wird der Forderungsbetrag zu Grunde gelegt, bei Termineinlagen werden zusätzlich die aufgelaufenen Zinsen als Sicherheit berücksichtigt.“

17) In Nummer 7 Absatz 4 werden die Wörter „bei der zuständigen Stelle der Bank per Telefax oder“ gestrichen.

18) In Nummer 9 Absatz 1 erhalten die beiden letzten Sätze folgende neue Fassung:

„Der Schuldner muss als Einzel- oder Gesamtschuldner die gesamte Forderungssumme schulden. Von der Einreichung ausgeschlossen sind Teilforderungen sowie Forderungen aus Kontokorrentkrediten, offenen Kreditlinien, Überziehungskrediten und Akkreditiven.“

19) In Nummer 15 erhält Absatz 5 folgende neue Fassung:

„(5) Die Bank wird die Gutschrift der zugeteilten Beträge bei Standardtendern an dem in der Ausschreibung genannten Abwicklungstag um 8.20 Uhr in TARGET2-BBk veranlassen, sofern eine hinreichende Sicherheitendeckung (siehe Nummer 3 und 4) für den Gesamtbetrag besteht. Fehlende Sicherheiten sind unverzüglich, jedoch spätestens bis 16.00 Uhr einzuliefern.“

20) Nummer 15 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Die Bank wird auslaufende Geschäfte an dem in der Ausschreibung genannten Abwicklungstag um 8.05 Uhr von den hierfür benannten PM-Konten des Geschäftspartners bzw. der Verrechnungsbank über das Zahlungsverkehrssystem TARGET2-BBk einziehen. Hierbei ist die Bank berechtigt, eine vom jeweiligen Kontoinhaber in Auftrag gegebene feste Kreditlinie (siehe Abschnitt II Unterabschnitt B Nummer 2 Absatz 2) aufzuheben; sie erhebt hierfür ein besonderes Bearbeitungsentgelt gemäß Preisverzeichnis. Nach Belastung der auslaufenden Geschäfte kann der Kontoinhaber eine feste Kreditlinie gemäß Abschnitt II Unterabschnitt B Nummer 2 Absatz 2) erneut einrichten.“

21) Nummer 16 erhält folgende neue Fassung:

„16. Offenmarktkredite

(1) Die Bank führt im Standardtenderverfahren regelmäßig so genannte Hauptrefinanzierungsgeschäfte in wöchentlichem Abstand mit in der Regel jeweils einwöchiger Laufzeit und längerfristige Refinanzierungsgeschäfte in monatlichem Abstand mit in der Regel dreimonatiger Laufzeit¹ sowie ggf. strukturelle Operationen durch. Daneben können Offenmarktkredite auch zur Feinsteuerung über Schnelltender oder im Wege bilateraler Geschäfte abgewickelt werden. Bei Offenmarktkrediten beginnt die Laufzeit des Kredits mit dem Abwicklungstag. Die Kreditzinsen sind am Ende der Laufzeit fällig.

(2) Soweit eine pflichtgemäße Verstärkung der Sicherheiten nach Nummer 3 Absatz 4 bis zum Ende des Geschäftstages unterbleibt, kann die Bank ganz oder teilweise Kredite zur Rückzahlung fällig stellen, bis die Sicherheiten zur Unterlegung des verbleibenden Kreditbetrages ausreichen. Hierbei beginnt sie mit dem Kredit mit der kürzesten Restlaufzeit, bei Krediten mit gleicher Restlaufzeit ergibt sich die Reihenfolge durch den niedrigeren Zinssatz.

(3) Der Geschäftspartner schuldet der Bank eine Vertragsstrafe, soweit

¹ Die Termine werden im Kalender für Tenderoperationen des Eurosystems von der EZB auf ihrer Website (www.ecb.int) bekannt gemacht.

- (a) die Valutierung eines Betrages wegen fehlender Sicherheiten,
- (b) eine Verstärkung der Sicherheiten nach Nummer 3 Absatz 4 auf qualifizierte Aufforderung der Bank (mit Hinweis auf Rechtsfolgen) hin mindestens bis zum Ende desselben Geschäftstages,
- (c) im Falle eines liquiditätsabsorbierenden Geschäfts die Belastung eines Betrags wegen fehlender liquider Mittel oder
- (d) die Rückführung eines Refinanzierungsgeschäftes bei ursprünglicher oder vorzeitiger Fälligkeit

ganz oder teilweise aus vom Geschäftspartner zu vertretenden Gründen unterbleibt. Die Vertragsstrafe errechnet sich wie folgt:

$$\text{Fehlbetrag zu Beginn des Regelverstoßes} \times \text{Zinssatz des Übernachtskredits zu Beginn des Regelverstoßes} + \text{zuzüglich } 2,5 \text{ \%-Punkte} \times (\text{Zahl der Kalendertage des Unterbleibens, maximal sieben}) / 360.$$

Unter „Fehlbetrag“ ist in den Fällen (a) und (b) der nicht besicherte (Teil-)Betrag des Kredits sowie in den Fällen (c) und (d) die Differenz zwischen dem geschuldeten und dem tatsächlich belasteten Betrag zu verstehen. Die Strafe beträgt in jedem Fall mindestens 500 Euro. Die Rechte der Bank nach Nummer 1 Absatz 2 bleiben unberührt.

(4) Wenn wegen fehlender Sicherheiten die Valutierung eines Betrages unterbleibt oder die Bank Kredite nach Absatz 2 zur Rückzahlung fällig stellt, behält sie sich vor, unbeschadet des Absatzes 3 den vereinbarten Zins auf den jeweiligen Betrag bis zum Ende der ursprünglichen Laufzeit bzw. der Mindestlaufzeit zu verlangen.“

22) In Nummer 19 Absatz 2 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

„Für die Durchführung der Geschäfte gelten im Übrigen die Regelungen in Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 2 sowie in Unterabschnitt E Nummer 3 Absatz 2 und Nummer 5 Absatz 2.“

23) In Nummer 22 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Der Übernachtskredit kann geschäftstäglich auf von der Bank näher zu bestimmendem elektronischen Wege bis zum festgesetzten Annahmeschluss beantragt werden. Auf eine schriftliche Bestätigung der Anträge wird verzichtet.“

24) In Nummer 23 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Die Anlage kann geschäftstäglich bis zum festgesetzten Zeitpunkt auf von der Bank näher zu bestimmendem elektronischen Wege beantragt werden; auf eine schriftliche Bestätigung der Anträge wird verzichtet.“

Abschnitt VI Scheck- und Lastschriftinzug für Kreditinstitute

25) Der Abschnitt VI entfällt ersatzlos und bleibt frei.

Abschnitt VII Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

26) Die Nummer 1 erhält folgende neue Überschrift:

„1. Auftragserteilung, Ausführung des Kommissionsauftrags, Geschäftstage, Haftung“

27) Nummer 1 Absatz 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist der nationale Geschäftstag.“

Abschnitt VIII Verschlussene Depots

28) Nummer 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. Kreis der Teilnehmer, Geschäftstage

Die Bank nimmt von Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen verschlossene Depots an, soweit es der ihr zur Verfügung stehende Raum gestattet. Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist der nationale Geschäftstag.“

Abschnitt IX Offene Depots

29) Die Nummer 2 erhält folgende neue Überschrift:

„2. Depotführende Stellen, Geschäftstage“

30) Die Nummer 2 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Sofern keine abweichende Regelung in Abschnitt V oder XI dieser Geschäftsbedingungen vorliegen, gilt

- der TARGET2-Geschäftstag für die Wertpapierbelieferung und die Abwicklung von Erträgen und Fälligkeiten bzw.
- der nationale Geschäftstag für die Erteilung von Weisungen des Depotinhabers im Rahmen der Depotführung und der Wertpapierverwaltung.“

Abschnitt X Devisen- und Auslandsgeschäfte

31) Unterabschnitt A erhält folgende neue Fassung:

„A. Allgemeines

Begriffsbestimmungen

1. »Geschäftstage«

Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist der nationale Geschäftstag, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

2. »angeschafft«

Beträge gelten als angeschafft, wenn

- a) 1) sie einem im Ausland geführten Konto der Bank gutgeschrieben worden sind
oder
- 2) die Bank den Auftrag erhalten hat, ein bei ihr geführtes Konto zu belasten, vorausgesetzt, dass auf diesem Konto ein ausreichendes Guthaben der ausländischen Bank bzw. Verrechnungsstelle oder Raum im Rahmen einer vereinbarten Kreditlinie vorhanden ist;

b) sie der Bank ohne Einschränkung zur Verfügung stehen.

3. »Euro-Referenzkurs«, »Geld- bzw. Briefspannen«

Die Bank veröffentlicht an allen TARGET2-Geschäftstagen Referenzkurse für den Euro gegenüber ausländischen Währungen. Die Referenzkurse werden von der EZB unter Mitwirkung der Bank und anderer Zentralbanken festgestellt. Die Geld- bzw. Briefspannen für das Devisengeschäft der Bank (Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2) sind im »Merkblatt für das Devisengeschäft« veröffentlicht.

4. »Ankaufskurs«, »Verkaufskurs«

(1) Der Ankaufskurs der Bank ist

- a) für zum vereinfachten Einzug eingereichte Auslandsschecks, die auf ausländische Währung lauten, der geschäftstätig von der Bank festgesetzte Scheckeinzugskurs; die jeweiligen Kurse werden im »Bundesanzeiger« veröffentlicht.
- b) im übrigen Devisengeschäft - mit Ausnahme des Devisenhandels und des Sortengeschäftes - bei auf ausländische Währung lautenden Geschäften
- gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen der Euro-Referenzkurs,
 - sonst der Euro-Referenzkurs zuzüglich der Briefspanne (Nummer 3 Satz 3).

(2) Der Verkaufskurs der Bank ist im gesamten Devisengeschäft - mit Ausnahme des Devisenhandels und des Sortengeschäftes - bei auf ausländische Währung lautenden Geschäften

- gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen der Euro-Referenzkurs,
- sonst der Euro-Referenzkurs abzüglich der Geldspanne (Nummer 3 Satz 3).

(3) Aufträge in ausländischer Währung (Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2), die bei der Bank bis 12.30 Uhr eintreffen, werden zum An- bzw. Verkaufskurs dieses Tages abgerechnet, sofern nichts anderes bestimmt ist. Später eintreffende Aufträge werden zum Kurs des nächsten Geschäftstages abgerechnet.

Zeichnungsberechtigung

5. Unterschriften

(1) Alle Erklärungen sind von Personen zu unterzeichnen, die der Bank gegenüber für den gesamten Geschäftsverkehr oder für den Devisenverkehr zeichnungsberechtigt sind.

(2) Soweit Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen Devisengeschäfte unmittelbar mit der Zentrale der Bank abschließen, haben sie dieser Stelle unmittelbar oder durch Vermittlung einer anderen Stelle der Bank unverzüglich die Tatsachen und Rechtsverhältnisse mitzuteilen, die ihre Geschäftsbeziehungen zur Bank für den Devisenverkehr betreffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits im Zusammenhang mit einer anderen Geschäftsbeziehung zur Bank ein Unterschriftenblatt für den gesamten Geschäftsverkehr hinterlegt ist.

Siehe auch das »Merkblatt für das Devisengeschäft«

32) In Unterabschnitt B erhält die Nummer 1 folgende neue Fassung:

„1. Teilnehmerkreis, Einreichung

Die Bank zieht für Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen, die bei ihr ein Girokonto im Sinne von Abschnitt II bzw. IV unterhalten, Auslandsschecks ein. Die Schecks sind mit Vordruck der Bank einzureichen.“

33) In Unterabschnitt B erhält die Nummer 8 folgende neue Fassung:

„8. Abrechnung, Entgelt, Gutschrift

(1) Auf ausländische Währung lautende Schecks werden an dem Geschäftstag, an dem sie bis 12.00 Uhr eingereicht worden sind, zum Ankaufskurs (Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe a) dieses Tages oder, falls ein Kurs nicht festgesetzt wird, des folgenden Geschäftstages abgerechnet (Abrechnungstag). Schecks, die später eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingereicht.

(2) Die Bank wird veranlassen, dass der Gegenwert der von Kreditinstituten eingereichten Schecks unter Abzug eines Entgelts am Abrechnungstag deren Girokonto gutgeschrieben wird.

(3) Der Gegenwert der von öffentlichen Verwaltungen eingereichten Schecks wird nach Eingang (Buchungstag) deren Girokonto gutgeschrieben.

(4) Die Gutschriften erfolgen »Eingang vorbehalten«.

34) In Unterabschnitt B erhält die Nummer 10 folgende neue Fassung:

„10. Fremde Entgelte für den Einzug, Kosten, Zinsen wegen verspäteter Anschaffung

Entgelte und notwendige Aufwendungen, die bei der Einziehung von Schecks entstehen, sowie bei verspäteter Anschaffung (Unterabschnitt A Nummer 2) Zinsen zum von der Bank bekannt gegebenen Basiszinssatz werden dem Einreicher belastet. Der Belastung der Entgelte und Aufwendungen wird der letztbekannte Verkaufskurs (Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 2) zu Grunde gelegt.“

35) In Unterabschnitt B Nummer 12 erhält der Buchstabe e folgende neue Fassung:

„e) nach Einlösung der Scheckbetrag der Bank nicht unverzüglich angeschafft (Unterabschnitt A Nummer 2) wird.“

36) In Unterabschnitt B Nummer 12 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Der Rückrechnung wird der Gegenwert des Schecks - bei auf ausländische Währung lautenden Schecks zum in Nummer 8 Absatz 1 bezeichneten Kurs - zuzüglich Zinsen vom Gutschriftstag (Nummer 8 Absatz 2) bis zum Rückzahlungstag zu dem am Gutschriftstag geltenden von der Bank bekannt gegebenen Basiszinssatz zu Grunde gelegt. Im Fall der Rückrechnung mangels Zahlung werden die dadurch entstandenen notwendigen Aufwendungen der Bank (insbesondere Protestkosten) in Ansatz gebracht.“

37) In Unterabschnitt C erhält Nummer 1 folgende neue Fassung:

„1. Teilnehmerkreis

(1) Die Bank führt zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs für Einlagenkreditinstitute und für öffentliche Verwaltungen Währungskonten in US-Dollar auf Guthabenbasis. Währungskonten können ferner - auch in anderen ausländischen Währungen - als Deckungskonten für Bürgschaften, Garantien und Akkreditive eingerichtet werden.

(2) Für Einlagenkreditinstitute mit Filialen werden Währungskonten allein für ihre Zentrale oder ihre Kopfstellen errichtet. Die Filialen können zur Verfügung über das Konto der Zentrale oder der Kopfstelle ermächtigt werden.“

38) In Unterabschnitt C erhalten die Nummern 5 bis 8 folgende neue Fassung; die bisherige Nummer 9 entfällt:

„5. Zur Ausführung einzureichende Überweisungsaufträge

Zur Ausführung über das Währungskonto, mit Ausnahme von Deckungskonten, dürfen

- Überweisungsaufträge bzw. Weisungen zur Weiterleitung von Überweisungsbeträgen in US-Dollar auf ein anderes bei der Bank geführtes US-Dollar-Konto und
 - nationale und grenzüberschreitende Überweisungsaufträge und Weisungen zur Weiterleitung von Überweisungsbeträgen in US-Dollar an eine weitere zwischengeschaltete Stelle oder an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers
- (im Folgenden gemeinsam: Überweisungsaufträge) eingereicht werden.

6. Einreichung

(1) Überweisungsaufträge von Einlagenkreditinstituten sind in den Nachrichtenformaten MT 200 bis 203 über das SWIFT-System einzureichen. Das Einlagenkreditinstitut trägt die Verantwortung dafür, dass die entsprechenden Konventionen eingehalten werden.

(2) Überweisungsaufträge von öffentlichen Verwaltungen sind mit Vordruck 4136 einzureichen. Die Überweisungsaufträge sind auf Blatt I zu unterschreiben; auf den Durchschriften genügt die Kontobezeichnung. Die öffentliche Verwaltung trägt die Verantwortung dafür, dass Urschrift und Durchschriften gleichlauten.

7. Ausführungsfrist

Überweisungsaufträge (Nummer 5) werden baldmöglichst bewirkt (Gutschrift auf einem anderen bei der Bank geführten US-Dollar-Konto oder auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers).

8. Behandlung eingehender Überweisungen

Eingehende Überweisungen müssen die genaue Kontobezeichnung und die Konto-Nummer des Währungskontos enthalten. Andernfalls behält sich die Bank vor, die Überweisung nach Maßgabe der Bestimmungen für Zahlungen aus dem Ausland (Abschnitt IV Unterabschnitt E) zu behandeln.“

39) In Unterabschnitt D erhält die Nummer 4 folgende neue Fassung:

„4. Abrechnungskurs

Werden auf ausländische Währung lautende Schecks abgerechnet, so wird der Verkaufskurs (Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 2) des Tages zu Grunde gelegt, an dem der Antrag bei der Zentrale der Bank eingeht.“

40) In Unterabschnitt D erhält der Verweis in Klammern auf Unterabschnitt A Nummer 3 Absatz 1 Buchstabe b in den Nummern 7 und 8 jeweils folgende neue Fassung:

„(Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe b)“

41) Unterabschnitt E erhält folgende neue Fassung:

„E. Devisenhandel

1. Von der Bank gehandelte Devisen

Die Bank kann mit Einlagenkreditinstituten alle Währungen handeln, für die sie Referenzkurse veröffentlicht.

2. Handel unmittelbar oder über Makler

Die Bank handelt unmittelbar oder über Makler. Es gelten die allgemeinen Usancen am Devisenmarkt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird.

3. Auftragserteilung, Limite, Sicherheiten Sperre

(1) Aufträge zum An- und Verkauf sind bei der Zentrale der Bank zu erteilen. Auf telekommunikativem Wege erteilte Aufträge sind zulässig.

(2) Devisenhandelsgeschäfte der Bank werden im Allgemeinen auf Basis von Kontrahentenlimiten durchgeführt. Die Bank behält sich in Einzelfällen und nach Ankündigung vor, vom Tag des Geschäftsabschlusses bis zur Erlangung der Kenntnis über die Anschaffung des Gegenwertes, bei Termingeschäften vom Tag vor dem Fälligkeitstermin bis zur Erlangung der Kenntnis über die Anschaffung des Gegenwertes, den Eurobetrag oder den Euro-Gegenwert von dem Beleihungswert des Sicherheitenkontos des Geschäftspartners abzusetzen. In diesem Fall ist der Geschäftspartner verpflichtet, Sicherheiten in ausreichender Höhe vorzuhalten. Sollten keine ausreichenden Sicherheiten vorhanden sein, behält sich die Bank vor, ganz oder teilweise von dem Geschäft zurückzutreten.

4. Kurs

Die Kurse, zu denen die Geschäfte ausgeführt werden, werden jeweils besonders vereinbart.

5. Durchführung des Ankaufs

(1) Angekaufte Beträge in ausländischer Währung sind, soweit nicht anders vereinbart, der Bank am zweiten Geschäftstag nach Geschäftsabschluss anzuschaffen (Unterabschnitt A Nummer 2). Die Bank wird den Euro-Gegenwert dem Kreditinstitut am selben Tag auf dem Girokonto in TARGET2-Bundesbank gutschreiben lassen.

(2) Werden angekaufte Beträge der Bank nicht rechtzeitig angeschafft (Unterabschnitt A Nummer 2), so werden Verzugszinsen auf den Euro-Gegenwert in Höhe des der Bank von ihrem ausländischen Korrespondenten in Rechnung gestellten Satzes, mindestens aber in Höhe von 1 %-Punkt über dem von der Bank bekannt gegebenen Basiszinssatz, bis zum Tag der Anschaffung oder der Exekution berechnet.

6. Durchführung des Verkaufs

Verkaufte Beträge in ausländischer Währung schafft die Bank, soweit nicht anders vereinbart, am zweiten Geschäftstag nach Geschäftsabschluss an. Der Euro-Gegenwert ist am selben Tag zu Gunsten des Kontos der Bank in TARGET2-Bundesbank anzuschaffen, sofern bei Geschäftsabschluss nichts anderes bestimmt wird.“

42) Unterabschnitt F entfällt.

Abschnitt XI Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung

43) Die Nummer 1 erhält folgende neue Überschrift:

„1. Grundsatz und Wesen, Geschäftstage“

44) In Nummer 1 Absatz 3 wird folgender neuer erster Satz eingefügt; der bisherige Satz 1 wird Satz 2:

„Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist der TARGET2-Geschäftstag.“

Abschnitt XII Barer Zahlungsverkehr / Ein- und Auszahlungsverkehr

45) Der Abschnitt XII wird um die Nummer 5 ergänzt; die Nummern 2 bis 5 (neu) erhalten folgende neue Fassung:

„2. Geschäftstage

Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist der nationale Geschäftstag, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

3. Entgegennahme von Zahlungen

(1) Die Bank nimmt von Bargeldgeschäftspartnern Einzahlungen zur Gutschrift oder Überweisung auf ein Konto im Inland entgegen.

(2) Von anderen als Bargeldgeschäftspartnern nimmt die Bank Einzahlungen nur zu Gunsten eines Kontos einer öffentlichen Verwaltung oder einer karitativen Einrichtung (Zahlungsempfänger) entgegen, das diese bei der Bank unterhält.

(3) Einzahlungen zur taggleichen Weiterleitung (Taggleiche Euro-Überweisungen), die die Bank nach 15.00 Uhr entgegennimmt, kann sie auch am nächsten TARGET2-Geschäftstag weiterleiten. Für die Rechtzeitigkeit der Entgegennahme ist der Zeitpunkt der Quittungsleistung der Bank für die Entgegennahme der Einzahlung maßgeblich. Erfolgt die Weiterleitung nicht mehr am Tag der Entgegennahme, leitet die Bank die Einzahlungen spätestens am nächsten TARGET2-Geschäftstag weiter.

4. Formvorgaben

(1) Bargeldgeschäftspartner können gegenüber der Bank Erklärungen im Zusammenhang mit Einzahlungen nur mittels des Verfahrens Cash Electronic Data Interchange (CashEDI) abgeben. Hierfür gelten die „Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für das Verfahren Cash Electronic Data Interchange (CashEDI-Bedingungen)“. Kann der Bargeldgeschäftspartner das CashEDI-Verfahren aufgrund einer Störung, bei der der Teilnehmer keinen Lieferschein erstellen kann, nicht nutzen, hat er die für diesen Fall vorgesehenen Vordrucke der Bank oder diesen in Inhalt, Abmessung und Farbe entsprechende eigene Vordrucke zu verwenden.

(2) Für die Einzahlungen von anderen als Bargeldgeschäftspartnern sind der Zahlscheinvordruck der Bank oder den Einzahlern von den Zahlungsempfängern zugeleitete neutrale Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke, die den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke entsprechen, zu verwenden.

Inhaber eines bei der Bank geführten Girokontos können Einzahlungen (ohne Verwendungszweckangabe) zu Gunsten dieses Kontos auch unter Verwendung des Einlieferungsbeleges vornehmen.

5. Ergänzende Regelungen

Abschnitt IV Unterabschnitte A und B sowie Unterabschnitt C Nummer 1 gelten entsprechend.“

Merkblätter

46) Es entfallen die Merkblätter:

- I. Merkblatt für den Giroverkehr
- II. Merkblatt für den Ein- und Auszahlungsverkehr mit anderen als Bargeldgeschäftspartnern
- IV. Merkblatt für den Auslandszahlungsverkehr

47) Die Nummerierung der verbleibenden Merkblätter ändert sich wie folgt:

- I. Merkblatt für die Behandlung ausländischem Steuerrecht unterliegender Sicherheiten
- II. Merkblatt für das Devisengeschäft

48) In „V. Merkblatt für das Devisengeschäft“ (Nummer II nach der Neunummerierung) erhält der Verweis unterhalb der Titel-Überschrift folgende neue Fassung:

„(Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 3)“

49) Die gesamten AGB betreffende Änderungen

An folgenden Stellen entfällt der Verweis in Klammern auf Abschnitt I Nummer 26 Absatz 1: Abschnitt V Nummer 19 Absatz 1 Satz 1; Abschnitt X Unterabschnitt B Nummer 9 Absatz 1 Satz 1 und Nummer 11; Abschnitt X Unterabschnitt D Nummer 7 Absatz 1 Satz 4 und Nummer 8 Satz 2.